

Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

NORDWEST Handel AG
Robert-Schuman-Straße 17
44263 Dortmund
Deutschland

gemäß §§ 34, 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Dr. Helmut Rothenberger Holding GmbH
Spessartstraße 2-4
65779 Kelkheim (Taunus)
Deutschland

an die Aktionäre der NORDWEST Handel AG

Aktien der NORDWEST Handel AG:
ISIN DE0006775505 (WKN 677550)

Zum Verkauf eingereichte Aktien der NORDWEST Handel AG:
ISIN DE000A2GS7A0

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung.....	3
2. Allgemeine Hinweise und Informationen	4
2.1 Zu dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat	4
2.1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1.2 Tatsächliche Grundlagen.....	4
2.1.3 Veröffentlichung	4
2.1.4 Eigenverantwortlichkeit der NORDWEST Handel-Aktionäre.....	5
2.2 Zur Bieterin	5
2.3 Zur NORDWEST Handel AG.....	7
2.3.1 Allgemeines.....	7
2.3.2 Vorstand und Aufsichtsrat	7
2.3.3 Kapitalverhältnisse	10
2.3.4 Aktionärsstruktur	10
2.3.5 Konzern der NORDWEST Handel.....	13
2.3.6 Geschäft der NORDWEST Handel-Gruppe, Finanz- und sonstige Daten im Überblick	15
2.4 Zum wesentlichen Inhalt des Angebots	19
3. Zu Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	23
3.1 Art der Gegenleistung (Barangebot).....	23
3.2 Höhe der Gegenleistung	23
3.2.1 Mindestangebotspreis	23
3.2.2 Weitere Ausführungen der Bieterin zum Angebotspreis.....	24
3.2.3 Vergleich zu historischen Börsenkursen.....	24
3.2.4 Vergleich zum Buchwert pro Aktie	25
3.2.5 Fairness Opinion	26
3.3 Stellungnahme	27
4. Zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen	28
4.1 Ziele der Bieterin.....	28
4.2 Stellungnahme	30
5. Zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft.....	31
5.1 Absichten der Bieterin	31
5.2 Stellungnahme	32
6. Zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der Zielgesellschaft...	34
6.1 Stellungnahme zu Folgen bei Annahme des Angebots	34
6.2 Stellungnahme zu Folgen bei Nichtannahme des Angebots.....	35
7. Interessenlage der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie deren Annahmeabsichten	38
7.1 Zur Interessenlage	38
7.2 Zu Annahmeabsichten	38
8. Ergebnis	39

1. Einleitung

Die Dr. Helmut Rothenberger Holding GmbH mit Sitz in Kelkheim (Taunus) („**Bieterin**“) hat am 14. November 2017 gemäß §§ 34 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die Angebotsunterlage im Sinne von §§ 34, 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot („**Übernahmeangebot**“ oder auch „**Angebot**“) an die Aktionäre der NORDWEST Handel AG mit Sitz in Dortmund („**Zielgesellschaft**“ oder auch „**NORDWEST Handel**“) veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse <http://www.rothenberger-holding-angebot.de> und durch Bereithalten gedruckter Exemplare zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, GPF1DE, Arabellastraße 14, 81925 München, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49(0)89 378-44081 oder per E-Mail an tender-offer@unicreditgroup.de unter Angabe einer Postadresse für den Postversand). Dazu wird auf die Hinweisbekanntmachung der Bieterin im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 14. November 2017 verwiesen.

Nach den Angaben der Bieterin ist die Angebotsunterlage von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) nach deutschem Recht geprüft und ihre Veröffentlichung am 13. November 2017 gestattet worden.

Gegenstand des Übernahmeangebots der Bieterin ist der Erwerb aller sich nicht unmittelbar im Eigentum der Bieterin befindlichen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der NORDWEST Handel (ISIN DE0006775505, WKN 677550), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 5,15 je Aktie und einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung („**NORDWEST Handel-Aktien**“) zu einem Preis von EUR 18,25 je NORDWEST Handel-Aktie in bar („**Angebotspreis**“).

Das Übernahmeangebot ist an sämtliche Aktionäre der NORDWEST Handel mit Ausnahme der Bieterin selbst (die „**NORDWEST Handel-Aktionäre**“) gerichtet, erstreckt sich auf den Erwerb aller NORDWEST Handel-Aktien und unterliegt unter anderem hinsichtlich seines Vollzugs bestimmten Bedingungen.

Im Vorfeld des Übernahmeangebots hatte die Bieterin jeweils im Internet unter den Adressen <http://www.dgap.de> und <http://www.rothenberger-holding-angebot.de> am 11. Oktober 2017 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 34, 29 WpÜG und ergänzend am 19. Oktober 2017 den beabsichtigten Angebotspreis veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der NORDWEST Handel („**Vorstand**“) von der Bieterin zugehend am 14. November 2017 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am selben Tag sowohl an den Aufsichtsrat der NORDWEST Handel („**Aufsichtsrat**“) als auch an deren Betriebsrat weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Angebot sorgfältig geprüft. Sie geben zu dem Angebot die vorliegende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab. Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme wurde durch Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander beschlossen. Der Beschluss des Vorstands erfolgte einstimmig am 21. November 2017 und der Beschluss des Aufsichtsrats erfolgte einstimmig ebenfalls am 21. November 2017. Die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel ist in Ziffer 2.3.2 und ihre jeweilige Interessenlage in Ziffer 7 beschrieben.

2. Allgemeine Hinweise und Informationen

2.1 Zu dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben gemäß §§ 34, 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel geben hierin eine gemeinsame Stellungnahme ab; abweichende Auffassungen und Empfehlungen sind an entsprechenden Stellen gekennzeichnet.

2.1.2 Tatsächliche Grundlagen

Diese Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Vermutungen, Schätzungen, Werturteile sowie in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen, die durch die Worte „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „soll“ oder ähnliche Formulierungen gekennzeichnet sind. Solche Aussagen in dieser Stellungnahme geben Einschätzungen, Erwartungen oder Absichten zu möglichen zukünftigen Ereignissen wieder, und zwar ausschließlich jeweils nach dem Stand, den Informationen und/oder den Annahmen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat über diese Stellungnahme vorliegen. Danach tatsächlich eintretende Ereignisse können hiervon abweichen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass derartige Aussagen bzw. ihre Grundlagen sich in Zukunft nicht ändern; sie unterliegen damit Risiken und Unsicherheiten.

Angaben und Informationen in dieser Stellungnahme über die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie ihre Absichten beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben und anderen öffentlich zugänglichen Informationsquellen. Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, diese Angaben und Absichten zu verifizieren oder die Umsetzung der in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu gewährleisten.

Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich vor, die vorliegende Stellungnahme nicht zu aktualisieren, soweit sie dazu nicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind.

2.1.3 Veröffentlichung

Diese Stellungnahme wird – ebenso wie Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots – gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse <http://www.nordwest.com> (im Bereich „Investor Relations“, Verzeichnis „Übernahmeangebot“) und durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der NORDWEST Handel AG, Vorstandsbüro, Robert-Schuman-Straße 17, 44263 Dortmund, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49(0)231 2222-5714 unter Angabe einer Postadresse für den Postversand). Darauf wird durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) hingewiesen. Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme sowie Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

2.1.4 Eigenverantwortlichkeit der NORDWEST Handel-Aktionäre

Die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist ausschließlich die Angebotsunterlage der Bieterin. Deren Kenntnisnahme und Prüfung obliegt jedem NORDWEST Handel-Aktionär in eigener Verantwortung, ebenso die Entscheidung darüber, ob und für wie viele NORDWEST Handel-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht. In dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Wertungen binden die NORDWEST Handel-Aktionäre nicht.

NORDWEST Handel-Aktionäre sollten sich dabei insbesondere aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen bedienen, die Gesamtumstände würdigen und ihre individuellen Belange bzw. Verhältnisse – namentlich in wirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht – ausreichend berücksichtigen. NORDWEST Handel-Aktionäre, die eine Annahme des Angebots erwägen, sollten daneben die Veräußerung ihrer NORDWEST Handel-Aktien über die Börse prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots wesentlich von der persönlichen Einschätzung jedes NORDWEST Handel-Aktionärs über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der NORDWEST Handel-Aktien abhängt; auch dazu muss jeder NORDWEST Handel-Aktionär sich sein eigenes Urteil bilden. Den NORDWEST Handel-Aktionären wird außerdem empfohlen, eine individuelle Beratung durch eigene Finanz-, Rechts- und Steuerberater einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich nicht in der Lage, zu überprüfen, ob NORDWEST Handel-Aktionäre mit der Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insoweit insbesondere solchen NORDWEST Handel-Aktionären, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder das Angebot annehmen möchten, jedoch einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese zu informieren und diese einzuhalten.

2.2 Zur Bieterin

Die Bieterin ist laut Angebotsunterlage eine im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter HRB 5701 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Kelkheim (Taunus). Ihre inländische Geschäftsanschrift lautet: Spessartstraße 2-4, 65779 Kelkheim (Taunus), Deutschland. Das Stammkapital der Bieterin beträgt DEM 50.000,00. Der Gegenstand ihres Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Gesellschaften sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Angabegemäß ist die Bieterin als Beteiligungsgesellschaft tätig und mittelbar und unmittelbar – neben ihrer Beteiligung an der NORDWEST Handel – an verschiedenen Immobilienverwaltungs- und -objektgesellschaften mehrheitlich beteiligt. Die Bieterin wurde ausweislich der Eintragungen im Handelsregister am 11. November 1998 unter der Firma „DORANA Sechzigste Verwaltungsgesellschaft mbH“ gegründet und am 8. Dezember 1998 in das Handelsregister eingetragen. Durch Eintragung in das Handelsregister am 17. März 1999 erfolgte die Umfirmierung in die jetzige Firma „Dr. Helmut Rothenberger Holding GmbH“. Im Handelsregister sind Herr Dr. Helmut Rothenberger als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer sowie Herr Dr. Ingo Müller als weiterer Geschäftsführer der Bieterin eingetragen. Nach Angaben der Bieterin besteht ein Aufsichtsrat bei ihr nicht. Der Internetauftritt der Bieterin erfolgt unter der Adresse <http://www.rothenberger-holding.com> und – wie erwähnt – ihre Veröffentlichungen zum Übernahmeangebot unter anderem unter der Internetadresse <http://www.rothenberger-holding.com/>.

Einzigste Gesellschafterin der Bieterin ist laut Angebotsunterlage die Dr. Helmut Rothenberger Holding GmbH. mit Sitz in Anif, Österreich („**HeRo Österreich**“). Diese ist im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg, Österreich, unter FN 142122d eingetragen. Ausweislich eines Firmenbuchauszugs mit Stand vom 17. November 2017 beträgt ihr eingetragenes Kapital EUR 72.672,84 und wurde sie im Jahr 1995 gegründet. Als ihre Geschäftsführer sind Herr Dr. Helmut Rothenberger sowie Frau Dr. Sabine Rothenberger, Frau Dr. Sandra Rothenberger und Herr Johann Anton Klimmer eingetragen.

Sämtliche Anteile an der HeRo Österreich werden von der Dr. Helmut Rothenberger-Privatstiftung mit Sitz in Anif, Österreich („**Privatstiftung**“), gehalten. Diese ist im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg, Österreich, unter FN 142123f eingetragen. Ausweislich eines Firmenbuchauszugs mit Stand vom 17. November 2017 ist der Stiftungszweck der im Jahr 1995 gegründeten Privatstiftung die „Versorgung der Begünstigten“ und gehören ihrem Vorstand die Herren Dr. Alexander Winkels (als Vorsitzender), Dr. Hanns Fitz (als Stellvertreter des Vorsitzenden) und Oliver Jung an.

Nach Angaben der Bieterin wird die Privatstiftung ihrerseits nicht beherrscht, ist die HeRo Österreich das einzige Tochterunternehmen der Privatstiftung und wird die Bieterin von der Privatstiftung als mittelbarer Alleingesellschafterin beherrscht.

Die HeRo Österreich und ihre Tochtergesellschaften (einschließlich der Bieterin) bilden nach Angaben der Bieterin eine Unternehmensgruppe („**HeRo Unternehmensgruppe**“), die weltweit mehr als 4.000 Mitarbeiter beschäftigt und im Geschäftsjahr 2016 einen konsolidierten Umsatz von über EUR 571 Mio. erwirtschaftete. Die HeRo Unternehmensgruppe ist danach im Wesentlichen in fünf Geschäftsfeldern tätig, für die von der Bieterin jeweils bestimmte wesentliche Unternehmensbeteiligungen angegeben werden:

- Geschäftsfeld „Werkzeuge und Umwelttechnik“:
Beteiligung von HeRo Österreich mit 71,67 % an der ROTHENBERGER AG, Kelkheim, Deutschland, die im Geschäftsjahr 2016 einen konsolidierten Umsatz von EUR 321 Mio. erwirtschaftete.
- Geschäftsfeld „Werkzeugmaschinen“:
Beteiligung von HeRo Österreich (mittelbar und unmittelbar) mit 98,98 % an der AUTANIA Aktiengesellschaft für Industriebeteiligungen, Kelkheim, Deutschland, die im Geschäftsjahr 2016 einen konsolidierten Umsatz von EUR 195 Mio. erwirtschaftete.
- Geschäftsfeld „Industriebeteiligungen“:
Beteiligungen von HeRo Österreich mit 93,60 % an der Röhm Tool GmbH, Sontheim an der Brenz, Deutschland, die im Geschäftsjahr 2016 einen konsolidierten Umsatz von EUR 144 Mio. erzielte, und mittelbar mit 50 % (kein verbundenes Unternehmen der HeRo Unternehmensgruppe) an der LEISTRITZ Aktiengesellschaft, Nürnberg, Deutschland, die im Geschäftsjahr 2016 einen konsolidierten Umsatz von EUR 274 Mio. erwirtschaftete.
- Geschäftsfeld „Handelsbeteiligungen“:
Beteiligung im Wesentlichen mit 29,95 % an NORDWEST Handel sowie mit 100 % an der Walter Werkzeuge Salzburg GmbH, Anif, Österreich.
- Geschäftsfeld „Immobilien“:
Im Wesentlichen Verwaltung von in der Bieterin als Beteiligungsgesellschaft zusammengefassten Immobilienobjektgesellschaften.

Hinsichtlich der weiteren Angaben zur Bieterin, namentlich den mit ihr gemeinsam handelnden Personen, ihrer Geschäftstätigkeit, der Finanzierung des Übernahmeangebots sowie den erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf die Angebotsunterlage verwiesen.

2.3 Zur NORDWEST Handel AG

2.3.1 Allgemeines

Die NORDWEST Handel ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 28436 eingetragene Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Dortmund. Ihre inländische Geschäftsanschrift lautet: Robert-Schuman-Straße 17, 44263 Dortmund, Deutschland. Die Internetseite der NORDWEST Handel ist eingerichtet unter <http://www.nordwest.com>.

Satzungsgemäß ist Gegenstand ihres Unternehmens (a) der Abschluss von Liefer- und Zahlungsvereinbarungen sowie die Durchführung des Delkrederegeschäfts mit oder ohne Zentralregulierung, (b) der Großhandel mit allen in den Betrieben der Mitgliedsunternehmen geführten Waren, (c) die Vermittlung des Einkaufes der in den Mitgliedsunternehmen geführten Waren, und (d) die Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen zur Förderung der Mitgliedsunternehmen, wirtschaftliche Beratung der Mitgliedsunternehmen, Werbemaßnahmen und sonstige Dienstleistungen.

Die Lieferung von Sanitär- und Heizungsmaterial und Stahlprodukten erfolgt an Mitgliedsunternehmen, die in diesem Geschäftszweig als Fachhändler anerkannt sind.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitgliedsunternehmen ist zulässig.

Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann ihren Gegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Mitgliedsunternehmen von NORDWEST Handel können satzungsgemäß sein (a) natürliche Personen, (b) Personengesellschaften und (c) juristische Personen des privaten Rechts. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der NORDWEST Handel erfüllt oder dessen Stellung als Mitgliedsunternehmen im Interesse der NORDWEST Handel liegt.

Das Geschäftsjahr der NORDWEST Handel ist das Kalenderjahr.

2.3.2 Vorstand und Aufsichtsrat

a) Vorstand

Der Vorstand der NORDWEST Handel besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern, darüber hinaus wird die Zahl seiner Mitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, die nachstehend mit dem Beginn ihrer Vorstandstätigkeit und der derzeit jeweils noch verbleibenden Amtszeit genannt werden:

Name	Funktion	Eintrittsdatum	Amtszeit bis
Bernhard Dressler	Vorstands- vorsitzender	1. Februar 2015	31. Januar 2021
Jörg Axel Simon	Mitglied des Vorstands Stahl/Finanzen/ Administration	10. Juni 2015	31. Dezember 2018

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der NORDWEST Handel besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme gehören dem Aufsichtsrat der NORDWEST Handel folgende Personen an (*Übersicht auf Seite 9*):

Aufsichtsratsmitglied	Weitere Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien
<p>Martin Helmut Bertinchamp ^(t18) (Vorsitzender) wohnhaft in München, Inhaber der MB Prochairman Consulting, München, Operating Partner bei Triton Beratungsgesellschaft GmbH, Frankfurt am Main, und Mitglied und Chairman des Board of Directors der WernerCo, Greenville, USA</p>	<p>Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der HUBER Packaging Group GmbH, Öhringen ^(A) Mitglied des Aufsichtsrats der ROTHENBERGER AG, Kelkheim ^(A) Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Janoschka AG, Kippenheim ^(A) Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Beirats der Rhodius GmbH, Ansbach ^(B) Mitglied und Vorsitzender des Beirats der Schock GmbH, Regen ^(B) Mitglied des Verwaltungsrats der Paul Bauder GmbH & Co. KG, Stuttgart ^(B)</p>
<p>Eberhard Frick ^(t22) (Stellvertretender Vorsitzender) wohnhaft in Ellwangen (Jagst), Geschäftsführender Gesellschafter der Friedrich Kicherer GmbH & Co. KG, Ellwangen (Jagst)</p>	<p>Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BDS AG Bundesverband Deutscher Stahlhandel, Düsseldorf ^(A) Mitglied des Beirats der KAEFER Stahl + Baustoffe GmbH & Co. KG, Brilon ^(B) Mitglied und Vorsitzender des Beirats der Kerschgens Holding GmbH & Co. KG, Stolberg ^(B)</p>
<p>Rüdiger Bäcker ^(t18) wohnhaft in Breckerfeld, Kaufmännischer Angestellter bei NORDWEST Handel und Vorsitzender ihres Betriebsrats ^(*)</p>	keine
<p>Andreas Rüth ^(t22) wohnhaft in Hagen, Kaufmännischer Angestellter bei NORDWEST Handel ^(*)</p>	keine
<p>Hans Stumpf ^(t21) wohnhaft in Plattling Geschäftsführender Gesellschafter der Hefele Verwaltungs GmbH und der IBS Isar Betonstahlbiegerei GmbH, beide Plattling</p>	Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse Deggendorf, Deggendorf ^(B)
<p>Norbert Unterharnscheidt ^(t18) wohnhaft in Ulm, Geschäftsführer der e.systeme21 GmbH, Dornstadt, der Fachhandel für autarke Energiesysteme GmbH, Bellenberg, und der UHS Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Ulm, sowie Kaufmännischer Leiter für Rechnungswesen und Controlling (Prokurist) bei der LEISTRITZ Turbinentechnik GmbH, Remscheid</p>	Mitglied des Verwaltungsrats des Verband Deutscher Treasurer e.V., Limburg ^(C)

(*) Arbeitnehmervertreter

^(t18) Amtszeitende turnusgemäß mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 zu beschließen hat (mithin bis zur ordentlichen Hauptversammlung in 2018)

^(t21) Amtszeitende turnusgemäß mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 zu beschließen hat (mithin bis zur ordentlichen Hauptversammlung in 2021)

^(t22) Amtszeitende turnusgemäß mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 zu beschließen hat (mithin bis zur ordentlichen Hauptversammlung in 2022)

^(A) Mandat in gesetzlich zu bildendem Aufsichtsrat

^(B) Mandat in vergleichbarem in- bzw. ausländischem Kontrollgremium von Wirtschaftsunternehmen

^(C) anderes Mandat

2.3.3 Kapitalverhältnisse

Die Kapitalverhältnisse der NORDWEST Handel stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Ihr Grundkapital beträgt derzeit EUR 16.500.000,00 und ist eingeteilt in 3.205.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der auf eine Stückaktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital errechnet sich mithin auf EUR 5,148205928 (gerundet EUR 5,15).

Jede Stückaktie der NORDWEST Handel gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Unterschiedliche Stimmrechte bestehen nicht.

Die Aktien der NORDWEST Handel sind unter der ISIN DE0006775505 (WKN 677550) zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) und der Börse Düsseldorf notiert. Die Zulassung erfolgte zunächst an der Börse Düsseldorf am 19. August 1999 für den Amtlichen Handel und seit 1. November 2007 notieren die Aktien dort im regulierten Markt; an der Frankfurter Wertpapierbörse besteht die Zulassung seit dem 13. Juni 2013. Außerdem werden die NORDWEST Handel-Aktien im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt.

Bei der NORDWEST Handel ist derzeit weder ein genehmigtes Kapital noch ein bedingtes Kapital vorhanden, auch kein Aktienoptionsplan und keine Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien. Eigene Aktien hält die NORDWEST Handel nicht.

2.3.4 Aktionärsstruktur

a) Überblick

Die nachstehenden Angaben beruhen auf bei der NORDWEST Handel jeweils zuletzt zugegangenen und von ihr veröffentlichten Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 und § 27a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) sowie auf der Angebotsunterlage.

Im Überblick stellt sich die Aktionärsstruktur der NORDWEST Handel zum letzten Arbeitstag vor der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über diese Stellungnahme, mithin zum 20. November 2017, wie folgt dar:

Aktionär	Aktien/ Stimmrechte	Anteil (gerundet)
Dr. Helmut Rothenberger Holding GmbH ⁽¹⁾ Kelkheim (Taunus), Deutschland	960.000	29,95 %
Herr Roland Oetker ⁽²⁾ Deutschland	335.032	10,45 %
Streubesitz ⁽³⁾	1.909.968	59,60 %

⁽¹⁾ Die Stimmrechte der Bieterin werden nach § 22 WpHG sowie nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG der HeRo Österreich und der Privatstiftung zugerechnet.

⁽²⁾ Herrn Roland Oetker sind hierbei 32.050 Stimmrechte der ROI Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 22 WpHG zugerechnet.

⁽³⁾ Zusammengefasst sind hier alle Aktionäre, die nicht entsprechend § 21 Abs. 1 WpHG das Erreichen oder Überschreiten von mindestens 3 % der Stimmrechte aus NORDWEST Handel-Aktien mitgeteilt haben.

Gemäß Definition im Börsenlexikon der Deutsche Börse (<http://deutsche-boerse.com/dbg-de/ueberuns/services/know-how/boersenlexikon/boersenlexikon-article>, Abruf am 21. November 2017) zählen zum Streubesitz hingegen alle Aktien, die nicht von Großaktionären (Anteil am Aktienkapital von über 5 %) gehalten werden.

b) Informationen und Mitteilungen der Bieterin sowie von mit ihr gemeinsam handelnden Personen hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft

Laut Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Tag ihrer Veröffentlichung am 14. November 2017 960.000 Aktien bzw. Stimmrechte an der NORDWEST Handel, entsprechend rund 29,95 % aller von der NORDWEST Handel ausgegebenen Aktien bzw. an ihr bestehenden Stimmrechte. Diese Stimmrechte werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG der HeRo Österreich und der Privatstiftung zugerechnet. Die Bieterin, mit ihr im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen sowie deren Tochterunternehmen halten danach auch keine weiteren Aktien oder Stimmrechte an der NORDWEST Handel und sind ihnen darüber hinaus auch keine Stimmrechte aus NORDWEST Handel-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen noch stehen ihnen darüber hinaus nach §§ 25, 25a WpHG unmittelbar oder mittelbar in Bezug auf NORDWEST Handel mitzuteilende Stimmrechtsanteile zu.

Der NORDWEST Handel war – wie von ihr veröffentlicht – von der Bieterin jeweils am 13. Mai 2014 mitgeteilt worden,

- gemäß § 21 Abs. 1 WpHG, dass der Stimmrechtsanteil der Bieterin an der NORDWEST Handel am 12. Mai 2014 die Schwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 % und 25 % überschritten habe und zu diesem Tag 29,95 % (960.000 Stimmrechte) betrage, ferner, dass sie diese 960.000 Aktien im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung von ihrer Muttergesellschaft, der HeRo Österreich, übernommen habe,
- gemäß § 27a Abs. 1 WpHG (1) hinsichtlich der mit diesem Erwerb verfolgten Ziele, dass (a) die Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft der Umsetzung ihrer strategischer Ziele und nicht der Erzielung von Handelsgewinnen diene, (b) es nicht beabsichtigt sei, innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen, (c) die Bieterin die mit der gemeldeten Beteiligung verbundenen Einflussnahmemöglichkeiten auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen der Zielgesellschaft wahrnehmen möchte und (d) sie (seinerzeit) keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Zielgesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, anstrebe, wobei auch hier gelte, dass sie grundsätzlich an einer Weiterentwicklung der NORDWEST Handel interessiert sei, weshalb sie sich bietende strategische Optionen, die das Unternehmen und/oder seine Produkte und Produktkandidaten betreffen, prüfen und dabei ggf. auch Änderungen der Kapitalstruktur abwägen werde, und (2) hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel, dass der Erwerb der Anteile an der NORDWEST Handel durch die Bieterin durch Eigenmittel finanziert worden sei.

Zuvor hatten bereits am 24. März 2011 die HeRo Österreich und die Privatstiftung vor dem Hintergrund, dass der – der Privatstiftung zuzurechnende – Stimmrechtsanteil der HeRo Österreich an der NORDWEST Handel am 24. März 2011 die Schwelle von 25 % überschritten hatte und 29,95 % (entsprechend 960.000 Stimmrechte) betrug, gemeinsam eine Erklärung gemäß § 27a WpHG abgegeben, die derjenigen der Bieterin – wie oben dargestellt – entsprach.

Dem vorausgehend hatten die HeRo Österreich und die Privatstiftung vor dem Hintergrund, dass der – der Privatstiftung zuzurechnende – Stimmrechtsanteil der HeRo Österreich an der NORDWEST Handel am 21. Mai 2010 die Schwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 % und 20 % überschritten hatte und 23,71 % (entsprechend 760.000 Stimmrechte) betrug, am 26. Mai 2010 gemeinsam eine Erklärung gemäß § 27a WpHG abgegeben, die – abgesehen von der mitgeteilten Absicht, weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen – den vorstehend dargestellten späteren Erklärungen ebenfalls entsprochen hat.

Mithin war die Bieterin bereits vor Veröffentlichung ihrer Angebotsunterlage – nämlich seit Mai 2014 – die größte Aktionärin der NORDWEST Handel. Vorstand und Aufsichtsrat gehen – ebenso wie die Bieterin – davon aus, dass die NORDWEST Handel nun bereits derzeit als Tochterunternehmen der Bieterin anzusehen ist. Grundlage für diese Annahme ist die jeweilige Präsenz in den letzten drei Hauptversammlungen (nämlich in den Jahren 2015, 2016 und 2017) von NORDWEST Handel, in denen die Bieterin jeweils über die einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen verfügte. Mithin erscheint es nun vertretbar, anzunehmen, dass der Bieterin die beständige Möglichkeit einer beherrschenden Einflussnahme auf die NORDWEST Handel zukommt. Damit ist die NORDWEST Handel derzeit zwar nicht als ein im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehendes, aber bereits als ein von ihr abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 Abs. 1 des Aktiengesetzes („AktG“) einzuordnen. Außerdem sind die NORDWEST Handel und ihre vorstehend aufgeführten (mittelbaren und unmittelbaren) Tochterunternehmen damit im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG ebenfalls mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Die Bieterin, mit ihr im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen haben laut Angebotsunterlage (dort Ziffer 6.8) in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der am 11. Oktober 2017 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots und bis zu der am 14. November 2017 erfolgten Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine NORDWEST Handel-Aktien erworben und keine Vereinbarungen geschlossen, aufgrund derer die Übereignung von NORDWEST Handel-Aktien verlangt werden kann.

Laut Angebotsunterlage (dort Ziffer 6.9) behält die Bieterin sich ausdrücklich vor, NORDWEST Handel-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben oder Vereinbarungen abzuschließen, aufgrund derer die Übereignung verlangt werden kann. Derartige sogenannte Parallel-erwerbe werden unter Angabe von Anzahl und Preis so erworbener NORDWEST Handel-Aktien veröffentlicht, insbesondere von der Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.rothenberger-holding-angebot.de> und im Bundesanzeiger.

c) Mitteilung eines anderen Inhabers einer wesentlichen Beteiligung an der Zielgesellschaft

Vor dem Hintergrund, dass der Stimmrechtsanteil von Herrn Roland Oetker an der NORDWEST Handel einschließlich zugerechneter Anteile am 16. August 2017 die Schwelle von 10 % überschritten hatte und zu diesem Datum insgesamt rund 10,45 % betrug, war der NORDWEST Handel – wie von ihr veröffentlicht – am 22. August 2017 durch Herrn Oetker mitgeteilt worden, (1) dass die Investition der Erzielung eines langfristigen Vermögenszuwachses diene und er eine Investmentstrategie verfolge, die darin bestehe, eine attraktive finanzielle Rendite durch Investitionen in unterschiedliche Branchen, unter anderem im Bereich Großhandel, zu erzielen, ferner, dass er der Ansicht sei, dass die Zielgesellschaft, unter Buchwert gehandelt, diese Voraussetzungen erfülle,

(2) dass er beabsichtige innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte zu erwerben, und zwar abhängig von der weiteren Entwicklung der Zielgesellschaft, deren Aktienkurses sowie der generellen Marktentwicklung, (3) dass er gegenwärtig keine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen der Zielgesellschaft anstrebe und derzeit keine konkreten Absichten habe, Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs- Leitungs- und Aufsichtsorganen der Zielgesellschaft auszuüben, ferner, dass er eine kapitalmarktorientierte Investor-Relations-Arbeit begrüße, (4) dass er derzeit keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Zielgesellschaft anstrebe, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, und er derzeit keine konkreten Absichten habe, eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Zielgesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung, zu erzielen, ferner, dass er eine attraktive Dividendenpolitik begrüße, und (5) hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel, dass es sich vollständig um Eigenmittel handele.

2.3.5 Konzern der NORDWEST Handel

Die NORDWEST Handel als Konzernobergesellschaft bildet mit folgenden in ihren Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, an denen die NORDWEST Handel mittelbar bzw. unmittelbar beteiligt ist, einen Konzern („**NORDWEST Handel-Gruppe**“) (*Übersicht folgt auf Seite 14*):

Gesellschaft Sitz Unternehmensgegenstand	Stammkapital (nominal)	Anteil der NORDWEST Handel
<p>Nordwest Handel GmbH Salzburg, Österreich Einkaufsverband, Vermittlung von Geschäften in der Eisen-, Stahl-, Sanitär- und Heizungsbranche, sowie in der Beschläge-, Werkzeug- und Bauelementebranche</p>	EUR 1.000.000,00	100 %
<p>Nürnberger Bund Produktionsverbindungshandels GmbH Dortmund, Deutschland Großhandel in den Geschäftsfeldern Produktionsverbindungshandel, dabei speziell in den Bereichen Sanitär, Baubeschlag, Bauelemente, Werkzeuge, Baugeräte sowie alle Zubehörtartikel für diese Bereiche und alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, insbesondere Zentralregulierungs-, Delkredere- und Vermittlungsgeschäfte, Verkaufsförderung, Gemeinschaftswerbung, Betriebsberatung und sonstige Dienstleistungen</p>	EUR 26.000,00	100 %
<p>e-direct Datenportal GmbH Dortmund, Deutschland a) der Handel mit und der Im- und Export von Eisen- und Stahlprodukten aller Art sowie von Heizung- und Sanitärartikeln, Eisenwaren incl. Baubeschläge, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände aller Art sowie der Handel mit Waren aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, b) die Erstellung, Fortentwicklung und Pflege einer Artikel-datenbank und das Angebot von Daten und Dienstleistungen an Händler und Lieferanten</p>	DEM 2.000.000,00	100 % ⁽¹⁾
<p>HAGRO Haustechnik Großhandels GmbH Dortmund, Deutschland Wahrnehmung der Einkaufs- und Vertriebsfunktion einschließlich der Vereinnahmung und verursachungsgerechten Weiterleitung von Lieferantenbonifikationen exklusiv für ihre Gesellschafter als deren gemeinsame Dienstleistungsgesellschaft, bezogen ausschließlich auf den jeweiligen Geschäftsbereich Haustechnik ihrer Gesellschafter, ausgenommen das Zentralregulierungsgeschäft</p>	EUR 250.000,00	100 % ⁽²⁾
<p>TeamFaktor NW GmbH Dortmund, Deutschland Entgeltlicher Erwerb von Forderungen, insbesondere aus Warenlieferungen und Dienstleistungen nebst deren Verwaltung und Einziehung mit oder ohne Übernahme des Ausfallrisikos der Forderungen (echtes und unechtes Factoring) einschließlich der Vermittlung derartiger Geschäfte, ferner die umfassende betriebswirtschaftliche Beratung anderer Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzierung und Wachstum; Tätigkeiten, die dem Steuerberatungsgesetz unterfallen sind ausgeschlossen</p>	EUR 25.000,00	100 %

⁽¹⁾ mittelbar über die Nürnberger Bund Produktionsverbindungshandels GmbH

⁽²⁾ davon mittelbar 30 % über die Nürnberger Bund Produktionsverbindungshandels GmbH

Diese Tochterunternehmen der NORDWEST Handel gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der NORDWEST Handel und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Weitere mit der NORDWEST Handel gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG sind auch die Bieterin selbst und die in der Angebotsunterlage (dort Ziffer 6.6 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3) aufgeführten, mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (mit Ausnahme der NORDWEST Handel).

Im Weiteren ist die NORDWEST Handel mit einer Kommanditeinlage in Höhe von nominal EUR 750.000,00 an der nexMart Beteiligungs GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland, beteiligt, entsprechend derzeit rund 9,7 % aller im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlagen an dieser Kommanditgesellschaft, die jedoch nicht in den Konzernabschluss der NORDWEST Handel einbezogen ist. Ihr Gegenstand ist die Übernahme und Verwaltung einer Beteiligung an der nexMart GmbH & Co. KG mit Sitz in Stuttgart.

2.3.6 Geschäft der NORDWEST Handel-Gruppe, Finanz- und sonstige Daten im Überblick

a) Allgemeines

Die NORDWEST Handel-Gruppe gehört seit fast 100 Jahren zu den leistungsstarken Verbundunternehmen des Produktionsverbundhandels (PVH).

Die Wurzeln der NORDWEST Handel gehen zurück auf eine im Jahr 1919 in Bremen erfolgte Vereinigung von 22 Eisenwarenkauflern im Einkaufsverbund NORDWEST GmbH, dessen Ziel es war, eine Selbsthilfeorganisation gegen die Marktmacht damaliger Industriekartelle aufzubauen. Im Februar 1923 erfolgte die Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (eGmbH), die in 1927 ihre erste Niederlassung in Hagen (Westfalen) errichtete. Nach dem 2. Weltkrieg erfolgte 1945 die Umfirmierung in „NORDWEST Eisen- und Metallwaren eGmbH“, zudem wurde die Firmenzentrale und im Jahr 1947 auch der Sitz der Genossenschaft nach Hagen verlegt. In 1992 erfolgte der Formwechsel in die „NORDWEST Handel Aktiengesellschaft“, wobei die Geschäftsguthaben der Genossenschaftsmitglieder in vinkulierte Namensaktien getauscht wurden. Im Vorfeld des im August 1999 erfolgten Börsenganges wurden die Namensaktien der NORDWEST Handel in (nicht vinkulierte) Inhaberaktien umgewandelt. In 2016 erfolgte die Umfirmierung der Zielgesellschaft in ihre heutige Firma „NORDWEST Handel AG“ und die Firmenzentrale wurde an den heutigen Sitz in Dortmund verlegt.

Die NORDWEST Handel-Gruppe versteht sich als Handelsverbund zwischen Industrie und Fachhandel, der für alle Teilnehmer Mehrwert schafft. Ihre Kernaufgaben als Verband zur Unterstützung der inzwischen derzeit fast 1.000 Fachhandelspartner aus den Bereichen Stahl, Bau-Handwerk-Industrie (BHI) sowie Sanitär- und Heizungstechnik (Haustechnik) bestehen in der Bündelung der Einkaufsvolumina und der Zentralregulierung sowie in umfangreichen Dienstleistungen. Damit stärkt die NORDWEST Handel-Gruppe mit attraktiven Konditionen, exklusiven Eigenmarken und speziellen Dienstleistungen die Position der Handelspartner im regionalen Wettbewerb.

Die NORDWEST Handel-Gruppe ist in Deutschland und Europa, im Schwerpunkt insbesondere in Österreich, Schweiz, Frankreich, Polen sowie Benelux (Belgien, Niederlande, Luxemburg) aktiv tätig.

b) Kerngeschäftsbereiche

Die Geschäftstätigkeit der NORDWEST Handel mit ihren Tochtergesellschaften in der NORDWEST Handel-Gruppe umfasst vier Kerngeschäftsbereiche wie folgt:

Geschäftsbereich	Wesentliche Gegenstände
Stahl	Aktive Begleitung von Fachhandelspartnern (etwa 130 angeschlossene mittelständische, meist inhabergeführte Unternehmen) als Stahlhandelsverbund bei der Beschaffung im Werks- und Handelsgeschäft sowie mit umfassenden Service- und Finanzdienstleistungen (unter anderem Übernahme der Zentralregulierungsfunktion, Streckengeschäft, Beschaffungskonzentration, Generierung leistungsorientierter Konditionsvorteile, Erbringung verschiedener Dienstleistungen für Fachhandelspartner wie Marktbegleitung, Marktpflege und Marktbeobachtung, Marktinformation und Erfahrungsaustausch sowie Ausbau der Leistungsgemeinschaft „IG-Stahl“).
Bau-Handwerk-Industrie (BHI)	Angebot einer breiten Produktpalette an Geräten, Ausstattungs- und Produktionsmitteln, Werkzeugen (unter anderem unter der eigenen Werkzeug-Exklusivmarke PROMAT) und Dienstleistungen für die Branchen Bau, Handwerk und Industrie in den Bereichen Arbeitsschutz, Technischer Handel, Mess- und Oberflächentechnik, Handwerkzeuge, Elektrowerkzeuge und Maschinen, Präzisionswerkzeuge, Schweißtechnik, Baugeräte, Werkstatt- und Industriebedarf, Beschläge und Sicherheit, Bauelemente und Verbindungstechnik. Zur Vertrieboptimierung und besseren Kundenbetreuung wird der BHI-Bereich durch einen eigenen Außendienst ergänzt.
Haustechnik	Sanitär- und Heizungsgeschäft mit umfassendem Leistungsangebot vom Einkauf über die Logistik bis zur Marketing- und Vertriebsunterstützung, seit 2006 insbesondere über die HAGRO Haustechnik Großhandels GmbH. Das Leistungsangebot umfasst unter anderem ein eigenes Haustechniklager in Gießen und die Haustechnik-Exklusivmarke „Delphis“, spezialisierte Fachhandelspartnergemeinschaften, Marketing- und Ausstellungskonzepte, Vertriebskonzepte zu neuen Technologien und endkundenorientierte Verbraucherkonzepte.
TeamFaktor/ Services	Factoring-Geschäft der NORDWEST Handel-Gruppe, das über die TeamFaktor NW GmbH als Finanzdienstleistungsinstitut angeboten wird, welches der Aufsicht durch die BaFin unterliegt. Bereich Rahmenabkommen, in welchem für Fachhandelspartner eine Volumenbündelung auch im Rahmen von ergänzenden Dienstleistungen erfolgt, beispielsweise hinsichtlich des Angebots von KFZ-Herstellern, Versicherungen, Hotels, Telefon- und Stromanbietern.

c) Geschäftsarten

Die Geschäfte der NORDWEST Handel-Gruppe werden in drei Geschäftsarten abgewickelt:

- der Zentralregulierung, in deren Rahmen NORDWEST Handel die Delkredere-Haftung gegenüber Lieferanten für Verbindlichkeiten seiner Mitgliedsunternehmen bzw. Anschluss Häuser (Fachhandelspartner) übernimmt,
- dem Streckengeschäft und
- dem Lagergeschäft.

Dabei werden von den Geschäftsbereichen BHI und Haustechnik alle drei Geschäftsarten angeboten. Das Stahlgeschäft erfolgt hingegen nur als Strecken- und als Zentralregulierungsgeschäft. Der Geschäftsbereich TeamFaktor/Services wird in der Geschäftsart Zentralregulierung abgebildet.

d) Wesentliche Finanz- und sonstige Daten

Die nachfolgende Tabelle stellt die von der NORDWEST Handel-Gruppe in den Geschäftsjahren 2014, 2015 und 2016 abgewickelten Geschäftsvolumina und die Zahl der angeschlossenen Fachhandelspartner (Anschluss Häuser) dar:

	2016		2015		2014	
	EUR Mio.	%	EUR Mio.	%	EUR Mio.	%
Geschäftsvolumen im Konzern	2.147,2		1.961,8		2.030,4	
brutto inkl. Umsatzsteuern, davon:						
Stahl	803,0	37,4	803,2	40,9	889,8	43,8
Bau-Handwerk-Industrie (BHI)	842,1	39,2	783,8	40,0	742,7	36,6
Haustechnik	246,5	11,5	277,7	14,2	307,5	15,1
TeamFaktor/Services	255,6	11,9	97,1	4,9	90,4	4,5
Fachhandelspartner	957		921		896	

Dazu wird darauf hingewiesen, dass das Geschäftsvolumen nicht mit dem Umsatz aus der Gewinn- und Verlustrechnung gleichzusetzen ist. Vielmehr ist das Geschäftsvolumen eine zentrale Kennzahl zur Steuerung des operativen Geschäfts für die NORDWEST Handels-Gruppe als Verbundunternehmen des Produktionsverbundhandels.

Dabei belief sich das von der NORDWEST Handel-Gruppe mit der HeRo Unternehmensgruppe abgewickelte Geschäftsvolumen im Geschäftsjahr 2016 auf rund EUR 8,2 Mio., im Geschäftsjahr 2015 auf rund EUR 7,9 Mio. und im Geschäftsjahr 2014 auf rund EUR 7,7 Mio..

Die nachfolgende Tabelle stellt ausgewählte, in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellte Finanzdaten des Konzerns der NORDWEST Handel für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 dar (*Tabelle auf Seite 18*):

	2016		2015		2014	
	EUR Mio.	%	EUR Mio.	%	EUR Mio.	%
Umsatzerlöse						
lt. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung:						
Umsatzerlöse Streckengeschäft	265,1	60,4	271,1	61,8	313,5	67,2
+ Umsatzerlöse Lagergeschäft	126,3	28,8	122,0	27,8	109,5	23,5
+ Delkredereprovision	39,0	8,9	39,2	9,0	35,9	7,7
+ sonstige Erlöse	<u>8,5</u>	<u>1,9</u>	<u>6,2</u>	<u>1,4</u>	<u>7,7</u>	<u>1,6</u>
= Eigenumsatz	438,9	100,0	438,5	100,0	466,6	100,0
- Skonto/Umsatzrückvergütungen	<u>-47,1</u>		<u>-45,4</u>		<u>-43,0</u>	
	391,8		393,1		423,6	
Gesamtleistung	393,7		395,2		425,8	
Betriebsergebnis (EBIT)	7,0		5,0		7,5	
Ergebnis vor Steuern (EBT)	6,8		4,9		7,3	
Ergebnis nach Steuern	4,7		2,9		4,2	
Ergebnis je Aktie (EUR)	1,47		0,90		1,31	
Bilanzsumme ^{*)}	202,7		178,3		157,0	
Eigenkapital, EK-Quote ^{*)}	58,9	29,1	55,6	31,2	54,0	34,4
Mitarbeiter	334		333		323	
Durchschnitt im Geschäftsjahr, davon:						
Vollzeitbeschäftigte	274		272		268	
Teilzeitbeschäftigte	39		40		37	
Auszubildende	21		21		18	

^{*)} jeweils zum Bilanzstichtag

In den ersten neun Monaten des laufenden Geschäftsjahres 2017 (mithin zum 30. September 2017) hat die NORDWEST Handel-Gruppe Geschäftsvolumina von insgesamt EUR 1.817,2 Mio. abgewickelt (Steigerung von 15,6 % gegenüber Vorjahreszeitraum), davon

- im Geschäftsbereich Stahl EUR 692,7 Mio. (Steigerung von 17,5 % gegenüber Vorjahreszeitraum),
- im Geschäftsbereich Bau-Handwerk-Industrie (BHI) EUR 670,6 Mio. (Steigerung von 7,2 % gegenüber Vorjahreszeitraum),
- im Geschäftsbereich Haustechnik EUR 151,3 Mio. (Rückgang von 18,4 % gegenüber Vorjahreszeitraum) und
- im Geschäftsbereich TeamFactor/Services EUR 302,6 Mio. (Steigerung von 77,6 % gegenüber Vorjahreszeitraum).

Die nachfolgende Tabelle stellt ausgewählte, in Übereinstimmung mit den IFRS erstellte Finanzdaten des Konzerns der NORDWEST Handel für die ersten neun Monate des laufenden Geschäftsjahres 2017 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum dar (Tabelle auf Seite 19):

	Q3_2017		Q3_2016	
	EUR Mio.	%	EUR Mio.	%
Umsatzerlöse	287,0		289,7	
Gesamtleistung	288,1		291,4	
Betriebsergebnis (EBIT)	5,6		4,3	
Ergebnis vor Steuern (EBT)	5,3		4,1	
Ergebnis nach Steuern	3,6		2,8	
Ergebnis je Aktie (EUR)	1,12		0,87	
Bilanzsumme ^{*)}	273,2		228,7	
Eigenkapital, EK-Quote ^{*)}	61,1	22,4	57,4	25,1
Mitarbeiter ^{*)}	353		334	

^{*)} jeweils zum 30. September, ungeprüft

e) Hinweis

Für weitere Angaben über die Zielgesellschaft und deren finanzielle Kennzahlen wird auf ihre Finanzberichte verwiesen, die im Internet unter der Adresse <http://www.nordwest.com> (im Bereich „Investor Relations“, Verzeichnis „Finanzberichte“) abgerufen werden können.

2.4 Zum wesentlichen Inhalt des Angebots

a) Gegenstand, Gegenleistung und anwendbares Recht

Das Angebot ist nach den Angaben in der Angebotsunterlage ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb aller sich nicht unmittelbar im Eigentum der Bieterin befindlichen NORDWEST Handel-Aktien und es ist – im Hinblick darauf, dass die Bieterin die Schwelle von 30 % der Stimmrechte bisher noch nicht erreicht hat – auf den Erwerb der Kontrolle über die NORDWEST Handel im Sinne von § 29 WpÜG gerichtet, mithin ein Übernahmeangebot nach den Vorschriften in Abschnitt 4 des WpÜG.

Das Angebot wird laut Angebotsunterlage (dort namentlich Ziffern 1 und 22) nicht nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung abgegeben oder durchgeführt. Die Bieterin bietet allen NORDWEST Handel-Aktionären den Kauf und Erwerb der von ihnen gehaltenen NORDWEST Handel-Aktien (einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilberechtigung) nach den Bestimmungen der Angebotsunterlage zu einem Angebotspreis von EUR 18,25 in bar je NORDWEST Handel-Aktie an.

b) Vollzugsbedingungen

Der Vollzug des Übernahmeangebots und der durch seine Annahme zustande kommenden Verträge ist von der Bieterin unter bestimmte Voraussetzungen („**Vollzugsbedingungen**“) gestellt worden, die rechtzeitig erfüllt sein müssen (dazu Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage), im Wesentlichen wie folgt:

- (1) Bis zum Ablauf des 12. Juni 2018 muss im Hinblick auf finanzaufsichtsrechtliche Anzeigeverfahren, die von der Bieterin, der HeRo Österreich, der Privatstiftung und ggf. weiteren nach Auffassung der BaFin anzeigepflichtigen Personen nach § 2c des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage (dort Ziffern 12.2 und 12.3) noch durchführen wird, eines der folgenden Ereignisse eingetreten sein:
 - (a) Die BaFin hat mit Hinblick auf die Bieterin, die HeRo Österreich, die Privatstiftung und ggf. die nach Ansicht der BaFin weiteren anzeigepflichtigen Personen schriftlich erklärt, dass sie nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Informationen nicht beabsichtigt, die Aufstockung der indirekten Beteiligung an der TeamFaktor NW GmbH zu untersagen, oder
 - (b) ein der BaFin gesetzlich eingeräumter Beurteilungszeitraum nach § 2c Abs. 1a KWG ist für die Bieterin, die HeRo Österreich, die Privatstiftung und ggf. die nach Ansicht der BaFin weiteren anzeigepflichtigen Personen abgelaufen, ohne dass die BaFin die Aufstockung der indirekten Beteiligung an der TeamFaktor NW GmbH untersagt hat.
- (2) Vom Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist darf der Deutsche Aktienindex (DAX) – bemessen an dem jeweils von der Deutschen Börse AG veröffentlichten Tagesschlusskurs – nicht an fünf oder mehr aufeinander folgenden Börsentagen auf weniger als 10.000 Punkte absinken.
- (3) Vom Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist darf von der NORDWEST Handel keine Ad-hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der EU-Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht worden sein, aus der hervorgeht, dass (i) ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über das Vermögen der NORDWEST Handel eröffnet wurde, (ii) der NORDWEST Handel-Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt hat oder (iii) Gründe vorliegen, die eine Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfordern würden.

Sofern die Vollzugsbedingungen nicht zum relevanten Zeitpunkt erfüllt sind und/oder nicht vorab (d.h. vor dem endgültigen Ausfall der betreffenden Vollzugsbedingung) wirksam auf sie verzichtet worden ist, erlischt laut Angebotsunterlage das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung).

Ansonsten wurde das Angebot von der Bieterin unter keine Bedingungen gestellt und insbesondere nicht vom Vorliegen weiterer behördlicher Genehmigungen abhängig gemacht. Laut Angebotsunterlage (dort Ziffer 12.1) wurde ein möglicher Erwerb von 50 % der Aktien an der NORDWEST Handel oder mehr im Wege des Übernahmeangebots vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GWB**“) als Zusammenschlussvorhaben durch das Bundeskartellamt freigegeben.

c) Gegenstand und Stand der finanzaufsichtsrechtlichen Verfahren

Zu den finanzaufsichtsrechtlichen Verfahren, die auch als Inhaberkontrollverfahren bezeichnet werden und eine der Vollzugsbedingungen betreffen, wird von der Bieterin Folgendes erklärt:

Die mit der beabsichtigten Übernahme der NORDWEST Handel verbundene Aufstockung der indirekten Beteiligung an der TeamFaktor NW GmbH, einem hundertprozentigen Tochterunternehmen der NORDWEST Handel, bedürfe der Anzeige durch die Bieterin, die HeRo Österreich, die Privatstiftung und ggf. weitere nach Auffassung der BaFin anzeigepflichtige Personen bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank nach § 2c KWG.

Gemäß § 2c Abs. 1b KWG könne die BaFin innerhalb von 60 Arbeitstagen ab Bestätigung des Eingangs einer vollständigen Anzeige über den beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an der genannten Gesellschaft diesen Erwerb untersagen, wenn einer der in dieser Vorschrift genannten Untersagungsgründe vorliege. Im Falle fehlender Angaben oder Unterlagen könne die Frist auf bis zu 90 Arbeitstage ausgedehnt werden. Einer ausdrücklichen Zustimmung der BaFin zum Erwerb bedürfe es nicht.

Es bestehe für die Deutsche Bundesbank keine Untersagungsbefugnis und kein Zustimmungserfordernis. Die Anzeige bei der Deutschen Bundesbank diene lediglich dazu, sicherzustellen, dass sie in einem Prüfungsverfahren der BaFin nach § 2c KWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalte.

Zum Verfahrensstand erklärt die Bieterin in der Angebotsunterlage mit deren Datum vom 13. November 2017, sie habe das zuständige Referat bei der BaFin am 17. Oktober 2017 über die beabsichtigte Übernahme der NORDWEST Handel und die damit verbundene Aufstockung der indirekten Beteiligung an der TeamFaktor NW GmbH informiert, die wiederum die Deutsche Bundesbank informiert habe. Weiter erklärt die Bieterin, dass die förmlichen Anzeigen derzeit zusammengestellt werden und es sei beabsichtigt, die Anzeigen „so bald wie möglich im Laufe der nächsten Wochen“ bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Der genaue Zeitlauf der Anzeigeverfahren lasse sich wegen der erforderlichen Abstimmung mit den zuständigen Behörden nicht exakt vorhersagen. Die Bieterin erklärt außerdem, sie halte es für möglich, dass sich die Verfahren noch mehrere Monate hinziehen könnten, gehe allerdings stark von einem Abschluss des Verfahrens vor dem 12. Juni 2018 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den NORDWEST Handel-Aktionären, insbesondere diese speziellen Abläufe und die damit verbundenen Unsicherheiten in ihre Abwägung einzubeziehen.

d) Annahmefrist und weitere Annahmefrist

Die den Vorgaben in §§ 34, 16 Abs. 1 WpÜG entsprechende Frist zur Annahme des Angebots (nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als zehn Wochen) hat am 14. November 2017 begonnen und endet vorbehaltlich möglicher Verlängerungen am 12. Dezember 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt/Main). Hinsichtlich potentieller Verlängerungen der Annahmefrist wird auf die Darstellung in der Angebotsunterlage (dort Ziffer 5.2) verwiesen.

NORDWEST Handel-Aktionäre, die das Angebot zunächst nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können es unter den in §§ 34, 16 Abs. 2 WpÜG genannten Voraussetzungen auch noch innerhalb von zwei Wochen nach der durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgenden Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses des Angebots („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage definiert) bis zum Ende der Annahmefrist ausgefallen ist und soweit die Bieterin nicht vorab wirksam auf diese verzichtet hat. Dabei ist wiederum zu beachten, dass ein Eintritt der in Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage dargestellten Vollzugsbedingung betreffend finanzaufsichtsrechtliche

Verfahren bis zum Ende der Annahmefrist nicht erforderlich ist, weil diese auch später eintreten kann. Die Weitere Annahmefrist beginnt voraussichtlich am 16. Dezember 2017 und endet voraussichtlich am 29. Dezember 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt/Main) (dazu Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage).

NORDWEST Handel-Aktionäre, die das Übernahmeangebot der Bieterin nicht während der Annahmefrist annehmen, haben nach § 39c WpÜG ansonsten noch ein Andienungsrecht und können dieses Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist zum Angebotspreis annehmen, falls die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag auf Ausschluss der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 39a WpÜG zu stellen. Die Bieterin ist berechtigt, beim Landgericht Frankfurt am Main einen derartigen Antrag auf einen übernahmerechtlichen Ausschluss der übrigen Aktionäre (der „**übernahmerechtliche Squeeze-out**“) dann zu stellen, wenn ihr nach dem Angebot unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der NORDWEST Handel gehören. Die Bieterin hat das Erreichen der 95 %-Schwelle, die Voraussetzung für einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out ist, unverzüglich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. Sollte die Bieterin diese Veröffentlichungspflicht nicht erfüllen, so können NORDWEST Handel-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Andienungsrecht nach § 39c WpÜG während einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung ausüben (dazu Ziffer 17 der Angebotsunterlage).

e) Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten Aktien

Die NORDWEST Handel-Aktien, für die das Angebot angenommen wird (in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage definiert als „**Zum Verkauf Eingereichte Aktien**“) können laut Angebotsunterlage (dort Ziffer 11.8) unter der ISIN DE000A2GS7A0 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gehandelt werden. Der Handel beginne voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Die Bieterin erklärt, es bestehe keine Gewähr, dass ein solcher Handel tatsächlich stattfindet. Der Handel werde mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist (sofern die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage hinsichtlich der finanzaufsichtsrechtlichen Verfahren bis dahin eingetreten sei bzw. vorab wirksam auf sie verzichtet wurde) oder ansonsten mit Ablauf des dritten der Abwicklung des Angebots vorausgehenden Börsenhandelstages eingestellt.

NORDWEST Handel-Aktien, die nicht zum Verkauf angemeldet wurden, werden an der Börse weiterhin unter ihrer bisherigen ISIN DE0006775505 gehandelt.

f) Hinweise

Einzelheiten des Angebots werden in der Angebotsunterlage genau dargestellt, insbesondere zur Annahmefrist im Einzelnen und zu Voraussetzungen für deren Verlängerung, zur weiteren Annahmefrist, zu Modalitäten der Annahme und zur Abwicklung des Übernahmeangebots (einschließlich Zentraler Abwicklungsstelle, Inhalt und Rechtsfolgen der Annahme, Kaufpreiszahlung, Kosten, Vollzugsvoraussetzungen und Verzicht auf diese, Rücktrittsrechte etc.) und zahlreiche weitere Informationen. Den NORDWEST Handel-Aktionären wird empfohlen, die Angebotsunterlage sorgfältig vollständig zu lesen. Alle Ausführungen zum Angebot in dieser Stellungnahme geben lediglich einen – im Interesse der Übersichtlichkeit teils vereinfachten – Überblick aus der Angebotsunterlage und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Seitens der Zielgesellschaft erfolgte keine eigenständige Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischen kapitalmarkt- oder wertpapierübernahme- und wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften.

3. Zu Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

3.1 Art der Gegenleistung (Barangebot)

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung in Euro (EUR) vor. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dies der gesetzlichen Vorgabe in §§ 34, 31 Abs. 2 Satz 1 (1. Fall) und Abs. 3 WpÜG entspricht.

3.2 Höhe der Gegenleistung

Nach §§ 34, 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG muss die Bieterin den NORDWEST Handel-Aktionären eine angemessene Gegenleistung anbieten. Die Erläuterung zur Preisfindung erfolgt durch die Bieterin in der Angebotsunterlage (dort Ziffer 10) unter Hinweis darauf, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 18,25 je NORDWEST Handel-Aktie dem durch § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung („**WpÜGAngebV**“) vorgeschriebenen Mindestpreis entspreche.

3.2.1 Mindestangebotspreis

Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu beurteilen, entspricht der Angebotspreis in Höhe von EUR 18,25 je NORDWEST Handel-Aktie den Vorgaben gemäß §§ 34, 31 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 ff. der WpÜGAngebV über den gesetzlichen Mindestpreis. Nach diesen Vorschriften darf der Angebotspreis bei einem Übernahmeangebot den höheren der nachfolgend genannten Schwellenwerte nicht unterschreiten:

a) Sechs-Monats-Höchstpreis

Auf Grundlage der Angaben in der Angebotsunterlage kommt zunächst ein Angebotspreis im Sinne des Sechs-Monats-Höchstpreises nach § 31 Abs. 1 WpÜG und § 4 WpÜGAngebV nicht zur Anwendung. Denn nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage (dort Ziffern 6.8 und 10.1) ist innerhalb der letzten sechs Monate vor der am 14. November 2017 erfolgten Veröffentlichung der Angebotsunterlage (mithin im Zeitraum vom 14. Mai 2017 bis einschließlich 13. November 2017) kein für die Bestimmung eines Sechs-Monats-Höchstpreises relevanter Vorerwerb von NORDWEST Handel-Aktien durch die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen erfolgt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Zielgesellschaft für den entsprechenden Zeitraum auch kein Erwerb nach §§ 21 ff. WpHG angezeigt wurde und Vorstand und Aufsichtsrat auch sonst nicht bekannt ist, ferner, dass sie darüber hinaus die Angaben der Bieterin nicht überprüfen können.

b) Drei-Monats-Durchschnittskurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft – wie im Fall der NORDWEST Handel – zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, so muss nach § 5 WpÜGAngebV die angebotene Gegenleistung – was hier nach dem Vorstehenden dann als einzige gesetzliche Untergrenze verbleibt – mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor der am 11. Oktober 2017 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“).

Der für die Ermittlung des Drei-Monats-Durchschnittskurses maßgebliche Zeitraum ist somit der Zeitraum vom 11. Juli 2017 bis einschließlich 10. Oktober 2017.

Der von der BaFin laut Angebotsunterlage (dort Ziffer 10.1) mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs zum maßgebenden Stichtag 11. Oktober 2017 beträgt EUR 18,25.

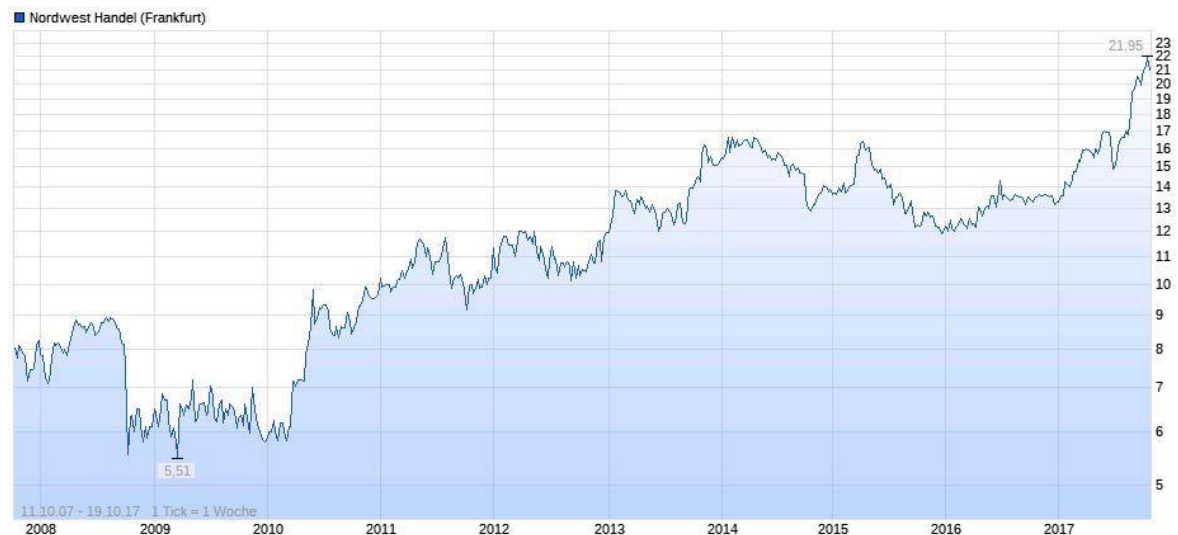
Damit entspricht der Angebotspreis genau dem Drei-Monats-Durchschnittskurs und hält hinsichtlich seiner Höhe die rechtlichen Vorgaben zur Untergrenze der Gegenleistung ein.

3.2.2 Weitere Ausführungen der Bieterin zum Angebotspreis

Unter Bezug hierauf erachtet die Bieterin laut Angebotsunterlage den Angebotspreis deshalb als angemessen und erklärt, dass sie über die Ermittlung des gesetzlichen Mindestpreises hinaus keine sonstigen Bewertungen durchgeführt habe, um die Angemessenheit des Angebotspreises zu beurteilen.

3.2.3 Vergleich zu historischen Börsenkursen

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Kursentwicklung der NORDWEST Handel-Aktie an der FWB für den Zeitraum vom 11. Oktober 2007 bis zum 19. Oktober 2017 (mithin etwas mehr als zehn Jahre):



Quelle: http://www.ariva.de/nordwest_handel-aktie/chart

Im betrachteten Zeitraum hatte der Schlusskurs der NORDWEST Handel-Aktie im Parketthandel der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB-Schlusskurs**“) danach am 20. März 2009 einen Tiefststand von EUR 5,51 und am 13. Oktober 2017 (zwei Tage nach Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots) einen Höchststand von EUR 21,95.

Einen FWB-Schlusskurs von mehr als EUR 18,00 erreichte die NORDWEST Handel-Aktie mit EUR 18,008 erstmals am 17. August 2017, das war der Tag, an dem die Zielgesellschaft die Mitteilung von Herrn Roland Oetker gemäß § 21 Abs. 1 WpHG veröffentlicht hat, wonach dessen Stimmrechtsanteil – einschließlich ihm zugerechneter Anteile – am 16. August 2017 die Schwelle von 10 % überschritten und an diesem Tag insgesamt rund 10,45 % betragen habe.

Die dem Angebotspreis entsprechende Schwelle von EUR 18,25 überschritt die NORDWEST Handel-Aktie dann erstmals kurz darauf mit einem FWB-Schlusskurs von EUR 18,95 am 22. August 2017; dies wiederum war der Tag, an dem die Zielgesellschaft die Mitteilung von Herrn Roland Oetker mit seinen Angaben gemäß § 27a Abs. 1 WpHG (unter anderem seine Aussagen, er beabsichtige, innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte zu erwerben, und dass „die Gesellschaft, unter Buchwert gehandelt“, die Voraussetzungen der von ihm verfolgten Investmentstrategie erfülle) veröffentlicht hat.

Am 18. Oktober 2017, dem letzten Handelstag vor der am 19. Oktober 2017 erfolgten Veröffentlichung der Bieterin über die Höhe des von ihr beabsichtigten Angebotspreises in Höhe des Drei-Monats-Durchschnittskurses von EUR 18,25, betrug der FWB-Schlusskurs der NORDWEST Handel-Aktie EUR 21,25.

Seit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. November 2017 bis einschließlich zum Tag vor der Beschlussfassung über diese Stellungnahme hat sich der FWB-Schlusskurs der NORDWEST Handel-Aktie in einer Spanne zwischen EUR 19,65 und EUR 20,45 bewegt.

Die Quelle für alle oben angegebenen Börsenkurse der NORDWEST Handel-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) ist die Internetseite <http://www.ariva.de>.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Auffassung für vertretbar, dass der Börsenkurs der NORDWEST Handel-Aktie spätestens seit dem 22. August 2017 einerseits durch Spekulationen am Markt im Hinblick auf den Vorstoß von Herrn Roland Oetker beeinflusst ist und andererseits hierdurch nach unten abgesichert wird, vor allem nach Bekanntwerden der Höhe des von der Bieterin beabsichtigten Angebotspreises durch ihre Veröffentlichung vom 19. Oktober 2017.

In diesem Zusammenhang empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen NORDWEST Handel-Aktionären, die eine Annahme des Angebots erwägen, neben der Annahme des Angebots auch die Veräußerung ihrer NORDWEST Handel-Aktien über die Börse zu prüfen und sich über die aktuellen Börsenkurse der NORDWEST Handel-Aktien zu informieren, ehe sie ihre NORDWEST Handel-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen.

3.2.4 Vergleich zum Buchwert pro Aktie

Nach ihrem gemäß den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 weist die Zielgesellschaft ein Eigenkapital von EUR 56.039.759,24 aus. Dies entspricht einem Buchwert (AG) pro Aktie von EUR 17,49. Der Angebotspreis enthält bei dieser Betrachtung eine Prämie von rund 4,35 % auf den handelsrechtlichen Buchwert (AG) pro Aktie. Der entsprechende Buchwert (AG) je Aktie belief sich (jeweils zum 31. Dezember des Geschäftsjahres) für 2015 auf EUR 16,72 und für 2014 auf EUR 16,62.

Nach dem Konzernabschluss der NORDWEST Handel zum 31. Dezember 2016, der nach den IFRS aufgestellt wurde, weist der Konzern zu diesem Stichtag ein Eigenkapital von EUR 58.904.023,23 aus. Dies entspricht einem Buchwert (Konzern) pro Aktie von EUR 18,38. Der Angebotspreis liegt bei dieser Betrachtung um etwa 0,71 % unter dem Buchwert (Konzern) pro Aktie. Der entsprechende Buchwert (Konzern) je Aktie belief sich (jeweils zum 31. Dezember des Geschäftsjahres) für 2015 auf EUR 17,34 und für 2014 auf EUR 16,85.

Nach dem Konzern-Finanzbericht der NORDWEST Handel zum 30. September 2017 (Q3), der ebenfalls nach IFRS aufgestellt wurde, weist der Konzern zu diesem Stichtag ein Eigenkapital von EUR 61.106.221,50 aus. Dies entspricht einem Buchwert (Konzern) pro Aktie von EUR 19,07. Der Angebotspreis liegt bei dieser Betrachtung um etwa 4,2 % unter dem Buchwert (Konzern) pro Aktie.

3.2.5 Fairness Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der NORDWEST Handel durchgeführt und auch keinen Dritten zur Durchführung einer solchen Bewertung beauftragt haben. Vorstand und Aufsichtsrat liegt derzeit keine Unternehmensbewertung nach betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden wie denjenigen nach den berufsständischen Vorgaben der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten Grundsätze des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) auf Basis aktueller Unternehmensdaten für die NORDWEST vor. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft zu einem vom Angebotspreis abweichenden Wert je NORDWEST Handel-Aktie gelangen könnte.

Zur Unterstützung bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises (auch „**angebotene Gegenleistung**“ genannt) haben Vorstand und Aufsichtsrat jedoch die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf („**Baker Tilly**“) damit beauftragt, in einer Fairness Opinion zu beurteilen, ob die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 18,25 je NORDWEST Handel-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist („**Fairness Opinion**“). Die Baker Tilly (bzw. deren Rechtsvorgänger) war langjährig Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der NORDWEST Handel für Geschäftsjahre bis (einschließlich) 2016 und ist von der letzten Hauptversammlung der NORDWEST Handel am 18. Mai 2017 auch wieder zu ihrem Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2017 gewählt worden. Die Baker Tilly erhält für ihre vorliegende Tätigkeit eine marktübliche Vergütung von der NORDWEST Handel, die unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg des Angebots ist.

Eine solche Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es in der Regel durch Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des IDW Standards IDW S 1 erstellt wird, sondern folgt den Vorgaben des IDW Standards „Grundsätze zur Erstellung von Fairness Opinions“ (IDW S 8).

In der Fairness Opinion gelangt die Baker Tilly hinsichtlich des am 14. November 2017 veröffentlichten Übernahmeangebots der Bieterin zu der folgenden zusammenfassenden Stellungnahme:

„Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 18,25 je Aktie der NORDWEST Handel AG finanziell nicht angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.“

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion der Baker Tilly ausschließlich der Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Stellungnahme dient. Sie ersetzt nicht die eigenständige Würdigung der angebotenen Gegenleistung durch die Organe der NORDWEST Handel und sie enthält auch keine Empfehlung zur

Annahme oder zur Ablehnung des Angebots der Bieterin durch die NORDWEST Handel-Aktionäre. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob diese Stellungnahme vollständig oder richtig ist oder ob die Angebotsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und ist auch nicht zum Schutz Dritter bestimmt.

Bei der Erstellung der Fairness Opinion hat sich die Baker Tilly gängiger Bewertungsverfahren bedient. Die Analysen basierten im Wesentlichen auf folgenden Unterlagen und Informationen, die der Vorstand der Baker Tilly zur Verfügung gestellt hat:

- Planungsrechnung 2018 bis 2020 (inklusive Hochrechnung für 2017) des NORDWEST Handel-Konzerns mit Stand vom 15. November 2017.
- Prüfungsberichte des NORDWEST Handel-Konzerns für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016.

Dazu hat die Baker Tilly darauf hingewiesen, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der NORDWEST Handel liegt, ferner, dass Baker Tilly die zugrundeliegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen hat.

Darüber hinaus hat die Baker Tilly bei ihrer Tätigkeit folgende öffentlich verfügbare Informationen berücksichtigt:

- Die von der Bieterin am 14. November 2017 veröffentlichte Angebotsunterlage.
- Die Veröffentlichung der Bieterin über ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 34, 29 WpÜG vom 11. Oktober 2017.
- Die Ergänzung der Bieterin hierzu mit Veröffentlichung vom 19. Oktober 2017.
- Handelsregisterauszug (Stand: 18. Oktober 2017) sowie Satzung (Stand: Mai 2016) der NORDWEST Handel.
- Öffentlich verfügbare Daten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Planungsrechnung, die der Baker Tilly zur Erstellung der Fairness-Opinion zur Verfügung gestellt worden ist, unabhängig vom Anlass des Übernahmeangebots bzw. dieser Stellungnahme erstellt wurde. Grundlage dieser Planungsrechnung ist zudem allein das operative Geschäft in der NORDWEST Handel-Gruppe auf Stand-Alone-Basis; mögliche Risiken aus einem Kontrollwechsel bzw. aus der Durchführung des Übernahmeangebots, außerordentliche Erträge und Aufwendungen, nicht betriebsnotwendiges Vermögen, Effekte aus künftigen potentiellen Wertaufholungen und ähnliche Sondereffekte wurden in der Planungsrechnung hingegen nicht berücksichtigt.

3.3 Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat haben die von der Baker Tilly für ihre Beurteilung im Rahmen der Fairness Opinion angewendeten Verfahren – das Ertragswertverfahren als kapitalwertorientiertes Verfahren und das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen sowie die Analyse weiterer kapitalmarktbezogener Informationen – nachvollzogen und sind von der Richtigkeit der Arbeitsergebnisse der Baker Tilly überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat verkennen nicht, dass der Angebotspreis – je nach Stichtag bzw. Referenzzeitraum – vom Buchwert und von Börsenkursen in der Vergangenheit unterschritten wird und insoweit sogar eine gewisse Prämie auf solche Bezugsgrößen enthalten mag.

In jüngerer Zeit hingegen sind sowohl der Buchwert (Konzern) als auch Börsenkurse – teils deutlich – höher als der Angebotspreis. Hiervon abgesehen bildet aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine rein rückwärtsgerichtete Betrachtung, die auch der von der Bieterin mit dem Angebotspreis in Höhe des Drei-Monats-Durchschnittskurses – ohne Hinzufügung einer Prämie auf diese Untergrenze – reflektiert, den derzeitigen Unternehmenswert nur unzureichend ab. Unter Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Zielgesellschaft, das im Zuge der von Baker Tilly für die Fairness Opinion angewendeten üblichen Bewertungsverfahren (Ertragswertverfahren und Multiplikatorverfahren) einbezogen wird, zeigt sich, dass der Angebotspreis vergleichsweise von einem geschätzten inneren Wert je NORDWEST Handel-Aktie letztlich deutlich abweicht. Dabei sollte durchaus mit bedacht werden, dass die Bieterin im Zusammenhang mit dem Hintergrund ihres Angebots unter anderem selbst ausdrücklich erklärt, von einer künftigen positiven Entwicklung der NORDWEST Handel überzeugt zu sein.

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach Abwägung vorliegend die unabhängige und systematische Vorgehensweise durch Baker Tilly für überzeugend. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auf der Grundlage der Präsentation und der mündlichen Erläuterungen der Baker Tilly von der Plausibilität deren Vorgehens und der angewendeten Methoden bzw. Analysen überzeugt. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen in ihrer Einschätzung betreffend die Angemessenheit des Angebotspreises mit derjenigen in der Fairness Opinion von Baker Tilly überein.

Auf der Grundlage seiner eigenen Überlegungen und der Fairness Opinion der Baker Tilly hält der Vorstand in der zusammenfassenden Betrachtung die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 18,25 je NORDWEST Handel-Aktie für finanziell nicht angemessen. Ebenso hält der Aufsichtsrat die angebotene Gegenleistung einstimmig für finanziell nicht angemessen.

4. Zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen

4.1 Ziele der Bieterin

Die Bieterin erklärt in der Angebotsunterlage (dort Ziffern 8 und 9) den Hintergrund des Angebots sowie ihre Absichten, die angabegemäß nicht von Absichten der HeRo Österreich und der Privatstiftung abweichen.

Hintergrund des Übernahmeangebots ist nach Angaben der Bieterin,

- dass sie, obwohl die faktische Hauptversammlungsmehrheit keine Kontrolle im Sinne des Übernahmerechts (§ 29 Abs. 2 WpÜG) begründe und ein Pflichtangebot deshalb nicht ausgelöst worden sei, den Aktionären nun nach Eintritt der Abhängigkeitssituation im Zuge eines freiwilligen Übernahmeangebots die Möglichkeit eröffnen möchte, als Aktionär auszuscheiden und ihre Aktien der Bieterin zu dem übernahmerechtlich garantierten Mindestpreis anzudienen,
- dass ihr darüber hinaus an einer Stabilisierung des Aktionärskreises durch den Ausbau ihrer Beteiligung gelegen sei,
- dass sie von einer künftigen positiven Entwicklung der NORDWEST Handel überzeugt sei und auf diese Weise in erhöhtem Maße an dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft partizipieren möchte, wobei eine operative Zusammenarbeit zur Realisierung von Synergien von der Bieterin nicht beabsichtigt sei.

Die Bieterin gibt an, sie beabsichtige nicht, die von NORDWEST Handel ausgeübte Geschäftstätigkeit abzuändern. Sie wolle als Ankeraktionär die Verwaltung der Zielgesellschaft dabei unterstützen, die derzeitigen Geschäfte erfolgreich fortzuführen und weiterzuentwickeln, auch unterstütze sie die von ihr als erfolgreich bewertete Strategie der Verwaltung. NORDWEST Handel solle als selbständige Gesellschaft fortbestehen.

Die Bieterin, die HeRo Österreich und die Privatstiftung haben nach den Angaben der Bieterin keine Absichten, die mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit haben, einschließlich ihren Sitz, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens und künftige Verpflichtungen (mit Ausnahme der von der Bieterin verwendeten Mittel zum Erwerb der Aktien), Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder ihre Arbeitnehmer, deren Vertretungen oder deren Beschäftigungsbedingungen.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage (dort Ziffern 14 und 15) Angaben zu ihrer Finanzierung des Übernahmeangebots gemacht und – unter bestimmten Annahmen, namentlich den Fall des Erwerbs aller noch nicht von ihr gehaltenen NORDWEST Handel-Aktien – die potentiellen Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt.

Die Bieterin hat ihre Gesamtkosten für die Übernahme von NORDWEST Handel auf voraussichtlich maximal EUR 41.171.250,00 („**Gesamttransaktionsbetrag**“) kalkuliert: Da sie derzeit 960.000 NORDWEST Handel-Aktien halte und das Übernahmeangebot für maximal sämtliche übrigen 2.245.000 NORDWEST Handel-Aktien angenommen werden könne, beliefe sich ihre Zahlungsverpflichtung an die annehmenden NORDWEST Handel-Aktionäre bei dem Angebotspreis von EUR 18,25 je NORDWEST Handel-Aktie auf insgesamt EUR 40.971.250,00. Bei ihrer Berechnung hat die Bieterin außerdem im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und dessen Vollzug entstehende Transaktionskosten mit voraussichtlich bis zu insgesamt EUR 200.000,00 einbezogen.

Davon ausgehend gibt die Bieterin in der Angebotsunterlage an, der Gesamttransaktionsbetrag sei durch ihre Finanzierungsmaßnahmen gedeckt, die sie wie folgt darstellt: (a) Sie verfüge über Eigenmittel in Höhe von EUR 6.171.250,00, die sie vorrangig vor den nachfolgend dargestellten, von HeRo Österreich stammenden Finanzmitteln zur Erfüllung des Übernahmeangebots einsetzen werde. (b) Die HeRo Österreich habe der Bieterin am 11. Oktober 2017 eine Finanzierungszusage in Höhe von EUR 35.000.000,00 gemacht und sich verpflichtet, der Bieterin diesen Betrag zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots insoweit als Eigenkapital im Wege der Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Verfügung zu stellen, als es zur Eigenfinanzierung der sich aus dem Übernahmeangebot ergebenden Zahlungsverpflichtungen notwendig sein werde. Durch die HeRo Österreich zur Verfügung gestellte Barmittel entstammen nach Angabe der Bieterin den Eigenmitteln der HeRo Österreich, diese verfüge zusammen mit ihren weiteren Tochterunternehmen über eigene Barmittel in einer den Betrag von EUR 35 Mio. übersteigenden Höhe und es seien im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot keine Fremdfinanzierungsmaßnahmen auf Ebene der HeRo Österreich getroffen worden. Zusammengefasst verstehen Vorstand und Aufsichtsrat diese Darstellung der Bieterin so, dass ein potentieller Erwerb aller weiteren bisher sich noch nicht im unmittelbaren Eigentum der Bieterin befindlichen NORDWEST Handel-Aktien in Durchführung des Übernahmeangebots mitsamt aller Transaktionskosten im Ergebnis bei bilanzieller Betrachtung mit Eigenmitteln refinanziert wird. Zudem verfügt die Bieterin über die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung der UniCredit Bank AG mit Sitz in München vom 16. Oktober 2017, die der Angebotsunterlage beigelegt ist. Damit erfüllen die von der Bieterin angabegemäß getroffenen Maßnahmen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 WpÜG.

Im Weiteren hat die Bieterin in der Angebotsunterlage erklärt, dass sie bereits eine Beteiligung von 29,95 % an der NORDWEST Handel erworben hat. Dazu wird darauf hingewiesen, dass die Bieterin damit noch keine Kontrolle über die NORDWEST Handel im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt hat. Im Rahmen der Durchführung des Angebots kann sich die Beteiligung der Bieterin hingegen erhöhen. Im Hinblick auf die bestehende Beteiligung der Bieterin wird die Kontrollschwelle von mindestens 30 % der Stimmrechte an der NORDWEST Handel rechnerisch von der Bieterin nämlich bereits mittels Hinzuerwerb von weiteren (nur) 1.500 NORDWEST Handel-Aktien erreicht. Laut Angebotsunterlage (dort Ziffer 19) führt ein künftiges Erlangen der Kontrolle der Bieterin über die NORDWEST Handel im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG dann dazu, dass nach § 35 Abs. 3 WpÜG weder die Bieterin noch die HeRo Österreich oder die Privatstiftung, die dadurch mittelbar ebenfalls Kontrolle über die NORDWEST Handel erlangen, zur Veröffentlichung des Kontrollerwerbs nach § 35 Abs. 1 WpÜG oder eines Pflichtangebots im Hinblick auf die NORDWEST Handel nach § 35 Abs. 2 WpÜG verpflichtet sein wird, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft auf Grund des Übernahmeangebots erworben wird. Mit anderen Worten könnte die Bieterin nachfolgend sodann ihre Beteiligung an der NORDWEST Handel weiter aufstocken, ohne erneut zur Abgabe eines Übernahme- oder Pflichtangebots an die NORDWEST Handel-Aktionäre verpflichtet zu sein. Nur falls die Kontrolle nicht auf Grund des Übernahmeangebots erlangt oder dieses nicht durchgeführt werden sollte, wird im Fall einer künftigen Kontrollerlangung ein Pflichtangebot der Bieterin und/oder von Personen, die die Bieterin kontrollieren, nach § 35 Abs. 2 WpÜG erforderlich.

Weitere mit dem Übernahmeangebot im engeren Sinne verfolgten Ziele der Bieterin sind aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Angebotsunterlage bzw. deren Ausgestaltung nicht zu entnehmen und ihnen auch nicht bekannt. Laut Angebotsunterlage (dort Ziffer 9.5) beabsichtigt die Bieterin insbesondere im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot auch nicht die Durchführung von gesellschafts- oder kapitalmarktrechtlichen Strukturmaßnahmen, wie beispielsweise den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, einen Squeeze-Out oder ein Delisting. Die Bieterin erklärt vielmehr, sie lege Wert auf eine fortdauernde Börsennotierung der NORDWEST Handel.

4.2 Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat verweisen auch hier vorab ausdrücklich auf den Vorbehalt, den die Bieterin in der Angebotsunterlage einschränkend zu ihren sämtlichen dort wiedergegebenen Absichten und damit auch Zielen macht.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Ziele und die letztendlich vollends mit Eigenkapital bzw. Eigenmitteln dargestellte Finanzierung des Angebots der Bieterin. Wenngleich die Bieterin erklärt hat, sie beabsichtige eine operative Zusammenarbeit nicht zur Realisierung von Synergien, weisen Vorstand und Aufsichtsrat dazu darauf hin, dass die NORDWEST Handel-Gruppe mit der HeRo Unternehmensgruppe ein durchaus nennenswertes jährliches Geschäftsvolumen (zuletzt im Geschäftsjahr 2016 in Höhe von rund EUR 8,2 Mio.) abwickelt. Ansonsten sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass eine stabile, nicht von kurzfristigen Renditegesichtspunkten getriebene Eigentümerstruktur wichtige Voraussetzung für die weiterhin erfolgreiche Entwicklung der Zielgesellschaft ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen dabei darauf hin, dass die NORDWEST Handel im Hinblick auf die Wachstumspläne der NORDWEST Handel-Gruppe und das konjunkturelle Umfeld wie bereits in den letzten Jahren auf eine angemessene Thesaurierung potentieller künftiger Gewinne angewiesen sein wird.

In diesem Zusammenhang können auch die oben in Ziffer 2.3.4 Buchstabe b) zusammengefasst dargestellten Erklärungen gemäß § 27a WpHG vom 13. Mai 2014 durch die Bieterin sowie zuvor vom 25. Mai 2010 und vom 24. März 2011 durch die HeRo Österreich und die Privatstiftung über ihre mit dem Erwerb von Stimmrechten an der NORDWEST Handel verfolgten Ziele ergänzend zu berücksichtigen sein.

Zu Absichten der Bieterin wird ansonsten hier nachstehend Stellung genommen.

5. Zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft

5.1 Absichten der Bieterin

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage (dort Ziffer 9) zu ihren Absichten, die von denen der HeRo Österreich und der Privatstiftung angabegemäß nicht abweichen, weiter Folgendes erklärt:

- Es sei nicht beabsichtigt, die von NORDWEST Handel ausgeübte Geschäftstätigkeit abzuändern. Die Bieterin erklärt, dass sie als Ankeraktionär die Verwaltung der Zielgesellschaft dabei unterstützen möchte, die derzeitigen Geschäfte erfolgreich fortzuführen und weiterzuentwickeln.
NORDWEST Handel solle als selbständige Gesellschaft fortbestehen. Es gebe keine Absichten zur Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft oder für Aktivitäten, die zu einer Zunahme von Verpflichtungen von NORDWEST Handel außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden.
- Sie habe vollstes Vertrauen in NORDWEST Handel und ihre gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Sie unterstütze die erfolgreiche Strategie der Verwaltung und beabsichtige und erwarte keinen Wechsel in Vorstand oder Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Angebot.
Die Übernahme von NORDWEST Handel durch die Bieterin habe keine Auswirkung auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats von NORDWEST Handel, und entsprechende Änderungen seien nicht beabsichtigt.
- Sie beabsichtige keinerlei Änderungen im Hinblick auf die Mitarbeiter der NORDWEST Handel-Gruppe, ihre Beschäftigungsbedingungen oder ihre Vertretungen.
- Sie beabsichtige nicht, den Sitz von NORDWEST Handel zu verlegen und sie habe auch keine Absicht zur Verlegung wesentlicher Unternehmensteile der NORDWEST Handel-Gruppe.
- Sie habe nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit NORDWEST Handel abzuschließen, der ihr das Recht gebe, dem Vorstand der NORDWEST Handel verbindliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der NORDWEST Handel zu erteilen. Sie werde ihren Einfluss auf NORDWEST Handel nur im Rahmen dessen ausüben, was das Aktienrecht zulasse. Sie lege Wert auf eine fortdauernde Börsennotierung der NORDWEST Handel. Sie beabsichtige deshalb auch keinen übernahmerechtlichen (§ 39a WpÜG), umwandlungsrechtlichen (§§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a AktG) oder aktienrechtlichen Squeeze-Out (§ 327a AktG) und beabsichtige auch keinen Widerruf der Zulassung der NORDWEST Handel-Aktien zum Handel an der Frankfurter oder Düsseldorfer Wertpapierbörse (Delisting).

5.2 Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat verweisen vorab nochmals ausdrücklich auf den Vorbehalt, den die Bieterin in der Angebotsunterlage einschränkend zu ihren sämtlichen dort wiedergegebenen Zielen, Absichten und Einschätzungen macht. Die Bieterin erklärt in der Angebotsunterlage (dort beispielsweise Ziffer 2.3) ausdrücklich, dass ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Ziele, Absichten und Einschätzungen sich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern können. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen insoweit auch keine Gewähr dafür, dass die Bieterin ihre Absichten umsetzen wird oder dass sie diese nicht wieder ändern könnte.

Dies vorausgeschickt, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zu den Absichten der Bieterin wie folgt Stellung:

a) Betreffend Folgen für die Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es ausdrücklich, wenn die NORDWEST Handel ihr Geschäft selbständig fortführen und die von ihr ausgeübte Geschäftstätigkeit beibehalten können soll.

Vorstand und Aufsichtsrat sind in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass eine stabile Eigentümerstruktur eine wichtige Voraussetzung zur weiteren, erfolgreichen Entwicklung der NORDWEST Handel ist. Die von der Bieterin als Ankeraktionär beabsichtigte Unterstützung der NORDWEST Handel wird deutlich begrüßt.

Für die künftige Geschäftstätigkeit der NORDWEST Handel gilt, dass, sofern ein Geschäft oder eine Maßnahme mit der Bieterin oder einer ihr nahestehenden Person durchgeführt wird, im Verhältnis zur Bieterin und den mit ihr verbundenen Unternehmen – wie es aber auch bisher schon praktiziert wurde – sorgsam darauf geachtet wird, dies insbesondere zu marktüblichen Bedingungen wie unter fremden Dritten und ohne Nachteil für die NORDWEST Handel vorzunehmen. Dazu wird nun künftig vom Vorstand – da mit der Bieterin kein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag besteht – jährlich ein sogenannter Abhängigkeitsbericht aufzustellen sein, der vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat jeweils zu prüfen ist (zum Ganzen siehe §§ 311 ff. AktG).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass im Kreditvertrag mit einer Bank, durch den der NORDWEST Handel eine Kreditlinie in Höhe von EUR 7.000.000,00 zur Verfügung gestellt wird, eine sogenannte „Change of Control“-Klausel vorgesehen ist. Der berechtigten Bank wurde in der betreffenden Klausel für den Fall eines Kontrollwechsels, wie er hier durch die Bieterin in Durchführung des Übernahmeangebots mittels Hinzuerwerb von nur 1.500 Aktien unschwer erfolgen kann, die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragskündigung eingeräumt, sofern außerdem bei Eintritt eines Kontrollwechsels auch keine Einigung über die Fortsetzung des Kreditvertrages zu ggf. veränderten Konditionen nicht erzielt wird. Vorstand und Aufsichtsrat haben derzeit jedoch keine Kenntnis davon, dass die Bank von ihrem Sonderkündigungsrecht aus der „Change of Control“-Klausel Gebrauch machen möchte, noch liegen Vorstand und Aufsichtsrat sonstige Erkenntnisse vor, die für die Wahrscheinlichkeit entsprechender Kündigungen aufgrund des Kontrollwechsels und einen Eintritt von mit solchen Kündigungen verbundenen möglichen Nachteilen für die Zielgesellschaft sprechen.

Den Umstand, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der NORDWEST Handel abzuschließen, befürwortet Vorstand und Aufsichtsrat, ebenso die Erklärung der Bieterin, auf eine fortdauernde Börsennotierung der NORDWEST Handel Wert zu legen.

b) Betreffend Folgen für Aufsichtsrat und Vorstand

Die Erklärung der Bieterin, im Hinblick auf den Vorstand und den Aufsichtsrat der NORDWEST Handel keinen Wechsel im Zusammenhang mit dem Angebot zu erwarten, wird von Vorstand und Aufsichtsrat als Bestätigung ihrer bisherigen Arbeit angesehen und begrüßt.

Auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel hat eine Aufstockung der Beteiligung der Bieterin an der NORDWEST Handel ohnehin keine unmittelbaren Auswirkungen.

Ansonsten wird über die Besetzung aller vier Sitze der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat die Hauptversammlung – mit einfacher Stimmenmehrheit – in Folgejahren zu entscheiden haben. Hierzu wird auch auf die Angaben zur Amtszeit amtierender Aufsichtsratsmitglieder in Ziffer 2.3.2 Buchstabe b) verwiesen.

c) Betreffend Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte

Die Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer bei der NORDWEST Handel und der NORDWEST Handel-Gruppe bleiben von der Durchführung des Angebots unberührt; denn die Arbeitsverträge bestehen mit demselben Arbeitgeber wie bisher fort. Geltende Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen bleiben hiervon ebenfalls unberührt. Da der Sitz der NORDWEST Handel oder von Standorten wesentlicher Unternehmensteile der NORDWEST Handel-Gruppe aus derzeitiger Sicht der Bieterin nicht verlegt werden sollen, ergeben sich mit Durchführung des Angebots auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der NORDWEST Handel und deren Beschäftigungsbedingungen sowie auf Standorte in der NORDWEST Handel-Gruppe.

Alle Aussagen der Bieterin betreffend Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen in der NORDWEST Handel-Gruppe werden vor diesem Hintergrund von Vorstand und Aufsichtsrat mithin begrüßt. Sie haben keine über die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben hinausgehenden Informationen zu Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen außerdem davon aus, dass eine Aufstockung der Beteiligung der Bieterin an der NORDWEST Handel auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen zur Folge haben wird.

Die Angebotsunterlage ist an den Betriebsrat der NORDWEST Handel weitergeleitet worden. Der Betriebsrat hat am 17. November 2017 beschlossen und dem Vorstand mitgeteilt, dass er eine eigene Stellungnahme zu dem Angebot nicht abgeben werde.

6. Zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der Zielgesellschaft

Jeder Aktionär der Zielgesellschaft hat in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er das Angebot der Bieterin annimmt oder nicht. Insbesondere hat jeder NORDWEST Handel-Aktionär die Auswirkungen seiner Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eigenverantwortlich unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Verhältnisse zu bewerten.

Der Vorstand beabsichtigt nicht, im Zusammenhang mit dem Angebot eine außerordentliche Hauptversammlung der NORDWEST Handel gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG einzuberufen.

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, die NORDWEST Handel-Aktionäre bei der Entscheidungsfindung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots weiter zu unterstützen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Punkten, die bei der Entscheidung typischerweise von Bedeutung sind, keinesfalls aber um eine vollständige Aufzählung aller relevanten Gesichtspunkte.

6.1 Stellungnahme zu Folgen bei Annahme des Angebots

NORDWEST Handel-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren mit Übertragung ihrer Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Sie profitieren somit insbesondere nicht mehr von einer möglichen günstigen Kursentwicklung der NORDWEST Handel-Aktien bzw. einer positiven Geschäftsentwicklung der NORDWEST Handel. Mit Übertragung der NORDWEST Handel-Aktien an die Bieterin geht ferner auch die Gewinnanteilberechtigung aus den übertragenen Aktien (auch für frühere Geschäftsjahre) auf die Bieterin über.

Zum Verkauf Eingereichte Aktien können zwar laut Angebotsunterlage (dort Ziffer 11.8) unter der ISIN DE000A2GS7A0 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gehandelt werden. Da keine Gewähr dafür besteht, dass ein solcher Handel tatsächlich stattfindet, können Aktionäre schon insoweit möglicherweise in ihrer Dispositionsfreiheit eingeschränkt sein. Sofern die Bieterin nicht in zulässiger Weise wirksam auf den Eintritt von Vollzugsbedingungen verzichtet, kann sich außerdem (wie aus der Zusammenschau namentlich von Ziffern 11.6, 13.1.1 und 13.3 der Angebotsunterlage ersichtlich) die Abwicklung des Übernahmeangebots und insbesondere auch die Zahlung des Angebotspreises durch die Bieterin an annehmende NORDWEST Handel-Aktionäre widrigenfalls erheblich, ggf. bis zum 22. Juni 2018 als spätestmöglichem Zeitpunkt für die Abwicklung (im Falle eines Bedingungseintritts am 12. Juni 2018), verzögern. Ebenso ist es möglich, dass es sich erst zu einem solch relativ späten Zeitpunkt im Fall eines negativen Ausgangs der finanzaufsichtsrechtlichen Verfahren herausstellen wird, dass das Übernahmeangebot und dessen Abwicklung auch ganz entfallen. Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist hingegen nur unter den in der Angebotsunterlage (dort Ziffer 16) genannten engen Voraussetzungen zulässig.

Sollte die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der sogenannten Schlussmeldung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG NORDWEST Handel-Aktien außerhalb des Angebotsverfahrens erwerben, so hat sie dies nach § 23 Abs. 2 WpÜG zu veröffentlichen. Würde für einen derartigen Erwerb eine Gegenleistung über dem Angebotspreis gewährt oder vereinbart, so kann dies zu einer Nachbesserung des Angebotspreises in Höhe des Differenzbetrages führen, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 oder Abs. 5 WpÜG, jeweils in Verbindung mit § 31 Abs. 6 WpÜG, vorliegen.

Die Bieterin beabsichtigt laut Angebotsunterlage zum Zeitpunkt deren Veröffentlichung nicht, gesellschafts- oder kapitalmarktrechtliche Strukturmaßnahmen durchzuführen. Sollte eine solche Maßnahme zukünftig hingegen doch durchgeführt werden, so würden NORDWEST Handel-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf eine Abfindung haben, die in einem solchen Fall kraft Gesetzes angeboten werden müsste, beispielsweise beim Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern gemäß §§ 327a ff. AktG auf Verlangen eines Hauptaktionärs, dem mindestens 95 % am Grundkapital gehören (der „**aktienrechtliche Squeeze-Out**“), oder bei Umwandlungen. Eine derartige Abfindung, die grundsätzlich nach dem durch Bewertungsgutachten ermittelten Unternehmenswert im Zeitpunkt der entsprechenden Maßnahme bemessen wird und einer gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren unterliegt, könnte höher oder niedriger sein als die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für NORDWEST Handel-Aktien. Selbst wenn eine der vorgenannten Maßnahmen binnen Jahresfrist nach der sogenannten Schlussmeldung erfolgen würde, bestünde für NORDWEST Handel-Aktionäre, die das Angebot annehmen, auch kein Anspruch auf Nachbesserung des Angebotspreises (§ 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

6.2 Stellungnahme zu Folgen bei Nichtannahme des Angebots

Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der Zielgesellschaft und tragen dem entsprechend die Chancen und Risiken von zukünftigen Entwicklungen der NORDWEST Handel, des Börsenkurses und der Dividendenpolitik.

Die NORDWEST Handel-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können weiter an der Börse gehandelt werden. Wie der Börsenkurs für NORDWEST Handel-Aktien sich in Zukunft entwickeln wird, lässt sich aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat dabei nicht vorhersagen. Der gegenwärtige Börsenkurs der NORDWEST Handel-Aktie, der die Höhe des Angebotspreises beeinflusst hat, befindet sich – historisch betrachtet – durchaus auf hohem Niveau. Die künftige Kursentwicklung ist insbesondere von dem Angebot und der Nachfrage nach NORDWEST Handel-Aktien abhängig. Je nach Anzahl der NORDWEST Handel-Aktien, für die nun das Angebot angenommen wird, kann die Wahrscheinlichkeit dafür zunehmen, dass die Liquidität des Börsenhandels mit NORDWEST Handel-Aktien aufgrund eines infolge des Angebots verringerten Streubesitzes geringer sein wird als bisher. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus kann eine mögliche Einschränkung der Liquidität des Börsenhandels mit NORDWEST Handel-Aktien dazu führen, dass es zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt. Sollte aufgrund einer geringen Liquidität der NORDWEST Handel-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, so ist ein Widerruf der Notierung der NORDWEST Handel-Aktien an der Börse auch ohne entsprechendes Betreiben von Seiten der NORDWEST Handel oder der Bieterin vorstellbar. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der NORDWEST Handel-Aktien kommen, so könnte dies die Veräußerbarkeit der NORDWEST Handel-Aktie faktisch erheblich erschweren.

Vorstand und Aufsichtsrat wiederholen den Hinweis darauf, dass laut Angebotsunterlage die allgemein formulierten Vorbehalte der Bieterin über die Vorläufigkeit ihrer Absichten und Einschätzungen sich auch auf – angabegemäß derzeit von ihr nicht beabsichtigte – gesellschafts- oder kapitalmarktrechtliche Strukturmaßnahmen beziehen. NORDWEST Handel-Aktionäre sollten dabei berücksichtigen, dass die Bieterin aufgrund des vorliegenden Angebots über die bisherige faktische Hauptversammlungsmehrheit hinaus eine gesicherte einfache oder gar eine qualifizierte Mehrheitsbeteiligung erlangen kann und solche Maßnahmen – sofern eine qualifizierte Mehrheit jedenfalls in der betreffenden Hauptversammlung für die Bieterin besteht – auch ohne Zustimmung von Minderheitsaktionären durchsetzen kann, beispielsweise wie folgt:

a) Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Falls ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und der NORDWEST Handel als abhängigem Unternehmen abgeschlossen würde, wäre die Bieterin aufgrund eines Beherrschungsvertrags berechtigt, dem Vorstand der NORDWEST Handel verbindliche Weisungen zu erteilen, und aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags wäre die NORDWEST Handel verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Als herrschendes Unternehmen wäre die Bieterin dabei verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der NORDWEST Handel auszugleichen. Außenstehende Aktionäre der NORDWEST Handel hätten im Fall des Abschlusses eines solchen Vertrags Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die sonst auf sie entfallenden Gewinnanteile oder das Recht zum Ausscheiden aus der Zielgesellschaft gegen eine angemessene Barabfindung. Eine solche Barabfindung hat die Verhältnisse der NORDWEST Handel im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über einen derartigen Vertrag zu berücksichtigen.

b) Squeeze-Out

Falls der Bieterin nach dem Angebot mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der NORDWEST Handel gehören, wäre sie gemäß § 39a Abs. 1 WpÜG in der Lage, einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out durchzuführen, mithin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist zu beantragen, ihr die übrigen NORDWEST Handel-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Nach § 39a Abs. 3 WpÜG hat die Gegenleistung in einer Barleistung zu bestehen. Die im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gewährten EUR 18,25 sind dabei dann als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots NORDWEST Handel-Aktien im Umfang von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

Falls die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der NORDWEST Handel hält, hätte sie außerdem die Möglichkeit, den aktienrechtlichen Squeeze-Out von Minderheitsaktionären nach den Vorschriften in §§ 327a ff. AktG durchzusetzen. Sie könnte dann eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der NORDWEST Handel verlangen, dass die Aktien der verbleibenden Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Bieterin übertragen werden.

Wenn die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt nur mindestens 90 % des Grundkapitals der NORDWEST Handel halten würde, könnte sie den Squeeze-Out von Minderheitsaktionären gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) durchsetzen, wobei dies – was sich dann jedoch unschwer gestalten lässt – voraussetzen würde, dass die Bieterin durch Formwechsel von ihrer bisherigen Rechtsform (einer GmbH) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt würde (der „**umwandlungsrechtliche Squeeze-Out**“).

c) Delisting

Alternativ wäre vorstellbar, dass die NORDWEST Handel dazu veranlasst wird, nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzung den Widerruf der Zulassung der NORDWEST Handel-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Börse Düsseldorf zu beantragen (das „**Delisting**“). Würde die Börsennotierung der NORDWEST Handel vollständig beendet, so hätte dies zur Folge, dass die Veräußerbarkeit der NORDWEST Handel-Aktie faktisch erheblich erschwert wäre.

Nach § 39 Abs. 2 ff. des Börsengesetzes bedarf es vor einem solchen Delisting aus dem regulierten Markt der Durchführung des Erwerbsangebots eines Bieters an die Aktionäre der NORDWEST Handel entsprechend bestimmter Vorschriften des WpÜG (vergleichbar dem gegenständlichen Übernahmeangebot) mit der Maßgabe, dass die Gegenleistung grundsätzlich in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien während eines Referenzzeitraums von sechs Monaten entsprechen muss. Einer Zustimmung durch die Hauptversammlung der NORDWEST Handel bedarf ein derartiges Delisting hingegen nicht.

Der Vollständigkeit halber weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage (dort Ziffer 9.5) ausdrücklich erklärt, Wert auf eine fortdauernde Börsennotierung zu legen und auch kein Delisting im vorgenannten Sinne zu beabsichtigen.

d) Sonstige Strukturmaßnahmen, Beschlussfassungen in der Hauptversammlung

Sollte die Bieterin nach Durchführung des Angebot eine qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte an der NORDWEST Handel erreichen, wird es ihr möglich sein, in der Hauptversammlung der NORDWEST Handel gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen durchzusetzen, wie beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (auch unter Ausschluss des Bezugsrechts), Umwandlungen (insbesondere Verschmelzungen oder Formwechsel in eine nicht börsenfähige Rechtsform), Auflösung der Gesellschaft (einschließlich übertragender Auflösung) und die Übertragung wesentlicher Unternehmensteile.

Derzeit verfügt die Bieterin rechnerisch noch nicht über die einfache Mehrheit der Stimmrechte bzw. am Grundkapital der NORDWEST Handel, sondern in den letzten drei Jahren über die faktische Hauptversammlungsmehrheit. Dies genügt und genügt, um zahlreiche Beschlussgegenstände in Hauptversammlungen der NORDWEST Handel durchzusetzen, die lediglich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, beispielsweise Beschlüsse über die Gewinnverwendung, über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder über die Wahl des Abschlussprüfers sowie Entscheidungen über Fragen der Geschäftsführung auf Verlangen des Vorstands im Sinne von § 119 Abs. 2 AktG.

Für Satzungsänderungen ist bei der NORDWEST Handel hingegen ein Beschluss ihrer Hauptversammlung erforderlich, der – neben einer einfacher Stimmenmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG) – einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (hierin „**qualifizierte Mehrheit**“) bedarf, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Erfordernisse (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der NORDWEST Handel in Verbindung mit § 179 Abs. 2 AktG). Das Gesetz verlangt zudem in zahlreichen Fällen zwingend einen Beschluss der Hauptversammlung mit einer solchen qualifizierten Mehrheit, beispielsweise für solche Änderungen der Satzung, die den Gegenstand des Unternehmens (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG) betreffen, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 182 Abs. 1 Satz 2 AktG), über Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 AktG), über die Schaffung eines bedingten Kapitals (§ 193 Abs. 1 AktG) oder die Schaffung eines genehmigten Kapitals (ggf. auch mit Ermächtigung zu einem Bezugsrechtsausschluss) (§ 202 Abs. 2 AktG), über die ordentliche oder vereinfachte Kapitalherabsetzung (§ 222 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 229 Abs. 3 AktG), über die Verschmelzung (§ 65 Abs. 1 UmwG), eine Spaltung (§ 125 Satz 1 UmwG) oder einen Formwechsel (§§ 233 Abs. 2 bzw. § 240 Abs. 1 UmwG) und über den

Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Auch die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag der NORDWEST Handel, namentlich die über einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Bieterin als herrschendem Unternehmen, bedarf nach § 293 Abs. 1 AktG einer solchen qualifizierten Mehrheit, ebenso der Beschluss der Hauptversammlung über ihr Verlangen an den Vorstand zur Vorbereitung und zum Abschluss eines solchen Vertrags (§ 83 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AktG).

7. Interessenlage der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie deren Annahmeabsichten

7.1 Zur Interessenlage

Keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel wurden im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Die Durchführung des Übernahmeangebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstands und berührt nicht die laufende Amtszeit der derzeitigen Vorstandsmitglieder.

Die Durchführung des Übernahmeangebots hat auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel und berührt die laufenden Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder nicht.

NORDWEST Handel-Aktionäre können bei ihrer Bewertung der Stellungnahme des Aufsichtsrats berücksichtigen, dass beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Martin Helmut Bertinchamp aufgrund seines Mandats als Mitglied des Aufsichtsrats bei der ROTHENBERGER AG, Kelkheim, Deutschland, an der die HeRo Österreich laut Angebotsunterlage zu 71,67 % beteiligt ist und die mithin ein Schwesterunternehmen der Bieterin ist, sowie bei dem Aufsichtsratsmitglied Herrn Norbert Unterharnscheidt aufgrund seiner Tätigkeit als leitender Angestellter bei der LEISTRITZ Turbinentechnik GmbH, Remscheid, Deutschland, an deren Alleingesellschafterin – der LEISTRITZ Aktiengesellschaft – die HeRo Österreich mittelbar zu 50 % beteiligt ist, jeweils zwar ein gewisses Näheverhältnis zur Bieterin angenommen werden kann, das jedoch nach der Überzeugung des jeweils Betroffenen allenfalls entfernt bzw. geringfügig ist und auch vorliegend keinen Interessenkonflikt begründet.

7.2 Zu Annahmeabsichten

Der Vorstandsvorsitzende Herr Bernhard Dressler hält zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme 2.100 NORDWEST Handel-Aktien, entsprechend rund 0,066 % der von NORDWEST Handel ausgegebenen Aktien. Herr Dressler beabsichtigt, das Angebot nicht anzunehmen.

Das Mitglied des Vorstands Herr Jörg Axel Simon hält zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme 2.500 NORDWEST Handel-Aktien, entsprechend rund 0,078 % der von der NORDWEST Handel ausgegebenen Aktien. Herr Simon beabsichtigt, das Angebot nicht anzunehmen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Martin Helmut Bertinchamp hält zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme über die MAYS Vermögensverwaltungs-GmbH, München, deren alleiniger Gesellschafter er ist, 4.000 NORDWEST Handel-Aktien, entsprechend rund 0,125 % der von der NORDWEST Handel ausgegebenen Aktien. Herr Bertinchamp beabsichtigt, dass das Angebot seitens der MAYS Vermögensverwaltungs-GmbH nicht angenommen wird.

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Eberhard Frick hält zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme über die Friedrich Kicherer GmbH & Co. KG, Ellwangen (Jagst), deren persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter er ist, 13.976 NORDWEST Handel-Aktien, entsprechend rund 0,436 % der von der NORDWEST Handel ausgegebenen Aktien. Herr Frick beabsichtigt, dass das Angebot seitens der Friedrich Kicherer GmbH & Co. KG nicht angenommen wird.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Rüdiger Bäcker hält zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme 10 NORDWEST Handel-Aktien, entsprechend rund 0,0003 % der von der NORDWEST Handel ausgegebenen Aktien. Herr Bäcker beabsichtigt, das Angebot nicht anzunehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Hans Stumpf hält zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme 14.500 NORDWEST Handel-Aktien, entsprechend rund 0,452 % der von der NORDWEST Handel ausgegebenen Aktien. Herr Stumpf beabsichtigt, das Angebot nicht anzunehmen.

Die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel hielten bei Veröffentlichung des Angebots und halten auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme keine NORDWEST Handel-Aktien. Sie können das Angebot demnach nicht annehmen.

8. Ergebnis

Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel halten, unter Berücksichtigung aller in Ziffer 3.2 aufgezeigten Faktoren und Parameter, den Angebotspreis in Höhe von EUR 18,25 je NORDWEST Handel-Aktie aus finanzieller Sicht für nicht angemessen.

Obwohl – je nach angewendetem Bewertungsverfahren und zugrunde gelegten Annahmen – die Diskrepanz zwischen der Höhe des Angebotspreises und dem inneren Wert je NORDWEST Handel-Aktie, mithin einer aus finanzieller Sicht angemessenen Gegenleistung, doch teils sehr deutlich negativ zulasten des Angebotspreises ausfällt, verbinden Vorstand und Aufsichtsrat hiermit keine Handlungsempfehlung für NORDWEST Handel-Aktionäre. Denn unabhängig von der erfolgten Einschätzung des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat in ihre Überlegungen insbesondere auch einbezogen, dass es im wohl verstandenen Interesse der NORDWEST Handel-Gruppe und ihrer Mitarbeiter von großer Bedeutung ist, für NORDWEST Handel eine zuverlässige und belastbare Aktionärsstruktur zu erhalten. Hierbei begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich die Erklärungen der Bieterin über ihre Ziele und Absichten, insbesondere, dass sie als Ankeraktionär beabsichtige, die NORDWEST Handel bei der erfolgreichen Fortführung und Weiterentwicklung ihrer derzeitigen Geschäfte sowie in ihrer Strategie zu unterstützen, ferner, dass sie weder Änderungen im Hinblick auf Mitarbeiter oder Organmitglieder noch irgendwelche Strukturmaßnahmen betreffend die NORDWEST Handel-Gruppe beabsichtige. Vorstand und Aufsichtsrat halten die genannten Gesichtspunkte für gleichrangig und es erschien ihnen nicht praktikabel, sie derart gegeneinander zu gewichten, dass sich hierbei eine für eine Handlungsempfehlung hinreichende Präferenz ergeben hätte.

Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand einstimmig und vom Aufsichtsrat ebenfalls einstimmig beschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder NORDWEST Handel-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und Börsenkurses der NORDWEST Handel-Aktie seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und für wie viele NORDWEST Handel-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen NORDWEST Handel-Aktionär führen sollte.

Dortmund, den 21. November 2017

NORDWEST Handel AG

Der Vorstand


(Bernhard Dressler)


(Jörg Axel Simon)

Der Aufsichtsrat


(Martin Helmut Bertinchamp)
-Vorsitzender-